



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 16
Kiel, 14. April 2014

Satzungen

26.3.2014	Satzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 86 LVwG)	246
-----------	--	-----

Verwaltungsvorschriften

24.3.2014	„Härteausgleichsfonds Schleswig-Holstein“ für Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen Gl.Nr. 251.2	246
27.3.2014	Beschleunigte Aktenauskunft bei Verkehrsunfällen zum Zwecke der Schadensregulierung Gl.Nr. 2014.4	249
31.3.2014	Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse A) Gl.Nr. 6600.14	250
31.3.2014	Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse B) Gl.Nr. 6600.15	254
31.3.2014	Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse C) Gl.Nr. 6600.16	257
3.4.2014	Europawahl 2014 hier: Reihenfolge und Nummerierung der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für Schleswig-Holstein Gl.Nr. 1110.24	262

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

26.3.2014	Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	262
27.3.2014	Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	263
28.3.2014	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG	263

31.3.2014	Ideenwettbewerb für die Durchführung von Modellprojekten „Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ zur aktiven Eingliederung von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt	265
31.3.2014	Förderung von Projekten zur arbeitsmarktpolitischen Beratung von Frauen – Ergänzende Förderkriterien –	269
31.3.2014	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . .	274
1.4.2014	Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für die Errichtung einer festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) als Tunnelbauwerk zwischen Puttgarden und Rødby, deutscher Vorhabenabschnitt, von Puttgarden im Bereich der Stadt Fehmarn und des schleswig-holsteinischen Küstenmeeres bis zur deutsch-dänischen Nationalgrenze im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Ostsee	275
1.4.2014	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	278
1.4.2014	Honorarkonsularische Vertretung des Königreiches Schweden in Lübeck	278
– Sonstige –		
27.3.2014	Sitzverlegung der Fleck-Stiftung nach Hamburg	279
Stellenausschreibungen		279

Satzungen

Satzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 86 LVwG)

Folgende Satzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein wird gemäß § 68 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) im Internet bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 26. März 2014 (<http://www.pksh.de/index.php/>)

rechtliches, Unterpunkt „Amtliche Bekanntmachungen“).

Kiel, 26. März 2014

Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
gez. Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 246

Verwaltungsvorschriften

„Härteausgleichsfonds Schleswig-Holstein“ für Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen

Gl.Nr. 251.2

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung vom 24. März 2014 – VIII 2012 – 487.14-003/1992 –

In der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland haben zahllose Menschen durch Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen Schäden erlitten, die durch die gesetzlichen Regelungen der Entschädigungs- und Wiedergutmachungsfrage in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht oder nur unzureichend entschädigt worden sind.

Die Entschädigungs- und Wiedergutmachungsgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland ist abgeschlossen. Für Schadensfälle, die von den gesetzlichen Entschädigungs- und Wiedergutmachungsregelungen nicht erfasst sind, fehlt es deshalb an Entschädigungs- und Ausgleichsmöglichkeiten. Die von der Bundesregierung bereitge-

stellten außergesetzlichen Härteausgleichsmöglichkeiten reichen nicht aus; sie sind für die Mehrzahl der vergessenen NS-Opfer gar nicht vorgesehen.

Die Bundesländer haben angesichts der bundesgesetzlichen Entschädigungs- und Wiedergutmachungsregelungen keine Gesetzgebungskompetenz auf diesem Gebiet mehr. Die Bundesregierung hat sich trotz politischer Initiativen nicht dazu bereit gefunden, das Problem der bisher nicht entschädigten NS-Opfer oder der nicht angemessen entschädigten NS-Opfer, z.B. durch die Errichtung einer bundesgesetzlichen Stiftung, zu lösen.

Auch der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Schleswig-Holsteinische Landesregierung sind der Auffassung, dass eine Lösung des Problems auf Bundesebene Vorrang haben müsse. Gleichwohl soll nunmehr mit einer Regelung durch das Land Schleswig-Holstein betroffenen NS-Opfern in Schleswig-Holstein im Rahmen einer einstweiligen Härteausgleichsregelung auf Landesebene sowohl durch einmalige als auch in besonderen Fällen durch

Anl.

laufende Geldleistungen schnell geholfen werden. Mit Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 9. November 1988 ist der Landesregierung hierfür ein Auftrag erteilt worden.

Der Erlass ist ab 1. Januar 2014 gültig und bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 246

Anlage

Anerkennungs- und Bewilligungsrichtlinien für Entschädigungsleistungen aus dem „Härteausgleichsfonds Schleswig-Holstein“ für Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen

1 Anerkennungs- und Bewilligungsgrundsatz

In Anerkennung der Tatsache, dass in zahlreichen Fällen für durch NS-Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen erlittene Schäden aus unterschiedlichen Gründen keine oder keine angemessene Entschädigung oder kein oder kein angemessener Ausgleich erfolgt ist, kann betroffenen schleswig-holsteinischen Bürgerinnen/Bürgern im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Leistung aus dem „Härteausgleichsfonds Schleswig-Holstein“ gewährt werden.

Bei den Fondsmitteln handelt es sich um außergesetzliche freiwillige Wiedergutmachungsleistungen des Landes Schleswig-Holstein zur Milderung von besonderen Härten.

Ein Rechtsanspruch auf die Härteausgleichsleistung besteht nicht.

2 Anerkennungs- und Leistungsberechtigte

Als Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen, die bisher noch oder nicht ausreichend entschädigt worden sind, sind u.a. anzuerkennen:

- a) Personen, die wegen ihrer politischen Einstellung verfolgt wurden, aber keine Widerstandshandlungen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) nachweisen können, deren Widerstand z.B. mit unzulässigen Mitteln oder vor dem 30. Januar 1933 durchgeführt wurde;
- b) Personen, die wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz und ähnliche typische NS-Gesetze oder Erlasse aus Gründen der Ablehnung des Nationalsozialismus und deren Ideologie inhaftiert waren (z.B. Hilfe für Verfolgte, Umgang mit feindlichen Ausländern, Hören von Fremdsendern);
- c) Wehrdienstverweigerer und andere nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung Bestrafte;
- d) Personen, die wegen ihrer Lebensweise oder Lebensumstände als im Sinne der NS-Ideologie gemeinschaftsstörend behandelt wurden (z.B. Swing-Jugend, „Querulanten“, „Arbeitsscheue“, Wohnungslose) und als solche die Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen erlitten haben;
- e) Personen, die wegen ihrer Homosexualität in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden oder anderen Gewalt-/Unrechtsmaßnahmen ausgesetzt waren, die der heutigen Verhältnismäßigkeit nicht entsprechen;
- f) Personen, die wegen tatsächlicher oder unterstellter Krankheit oder Behinderung als sogenannte Minderwertige rassenhygienischen Zwangsmaßnahmen, z.B. durch Zwangseinweisungen in Tötungsanstal-

ten, durch Zwangssterilisation oder Zwangsabtreibungen oder medizinischen Versuchen, ausgesetzt waren;

- g) Zwangsarbeiter/Zwangsarbeiterinnen;
- h) alle Verfolgten im Sinne des BEG, auch wenn sie Antragsfristen versäumt haben, Wohnsitz- oder Stichtagsvoraussetzungen des BEG nicht erfüllen oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen worden sind bzw. ausgeschlossen worden wären.

Neben den von nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürmaßnahmen unmittelbar betroffenen Opfern können Leistungen auch an den überlebenden Ehegatten, seine Kinder und in Sonderheit auch an seine Eltern gewährt werden, wenn Ehegatte, Kinder oder/und Eltern von den gegen die/den Verstorbene/Verstorbenen gerichteten Maßnahmen mitbetroffen waren. Der einer mitbetroffenen Person bzw. mitbetroffenen Personen gewährte Ausgleich darf den Betrag der Härteausgleichsleistung nicht übersteigen, der der/dem Verstorbenen gewährt worden wäre. Das gilt entsprechend auch für laufende Härteausgleichsbeihilfen.

3 Leistungsvoraussetzungen

3.1 Wohnsitzvoraussetzungen

Fondsmittel können an Geschädigte oder Mitbetroffene gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein bei Antragstellung haben und im Zeitpunkt der Entscheidung sowie im Zeitpunkt der Leistungsgewährung noch haben.

In besonderen Härtefällen können laufende Härteausgleichsbeihilfen nach Wegfall der Wohnsitzvoraussetzungen aus wichtigem Grund weitergewährt werden.

3.2 Ausgleichsfähiger Schaden

Fondsmittel werden zum Ausgleich für erlittene Freiheitsschäden und für erlittene Schäden an Körper oder Gesundheit auch im Sinne einer Mitverursachung gewährt.

4 Hinderungsgründe

4.1 NSDAP-Mitgliedschaft, Vorschubleistung

Die Bewilligung von Härteausgleich kommt nicht in Betracht an Antragsteller/Antragstellerinnen, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG) geleistet haben. Ausgenommen werden können Antragsteller/Antragstellerinnen, die glaubhaft machen können, dass sie unter dem Mantel der Mitgliedschaft den Nationalsozialismus unter Einsatz von Freiheit und Leib und Leben aus Gründen der Gegnerschaft bekämpft haben.

4.2 Höhe des Netto-Einkommens

Eine Zuwendung entfällt, wenn die Netto-Einkünfte die jeweiligen Freibeträge des § 34 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des BEG unter Berücksichtigung des Familienstandes und der zuschlagsberechtigten Kinder übersteigen. Bei der Errechnung der Netto-Einkünfte sind die entschädigungsrechtlichen Grundsätze anzuwenden; dabei ist weitestgehend sicherzustellen, dass den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen wird.

4.3 Bereits entschädigte oder ausgeglichene Fälle

Fondsmittel können nicht gewährt werden, wenn Antragsteller/Antragstellerinnen bereits eine Entschädigung oder einen Schadensausgleich nach Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsregeln oder nach an-

deren Vorschriften aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 2.557 € als einmalige Zahlung bzw. 179 € als laufende Härteausgleichszahlung erhalten haben bzw. erhalten könnten.

In schwerwiegenden Fällen können einmalige Fondsleistungen trotz bereits bewirkter einmaliger Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistungen gewährt werden. Als schwerwiegend ist ein Fall anzusehen, wenn bei schwerem Verfolgungs- oder Unrechtstatbestand der einzuräumende Fürsorgeanspruch es gebietet, in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage zu helfen.

5 Fondsleistungen

5.1 Umfang

Fondsleistungen werden als einmalige Härteausgleichsbeihilfen in Höhe bis maximal 3.068 € oder als laufende Härteausgleichsbeihilfen ab Antragstellung von maximal 307 € monatlich gewährt.

5.2 Bemessung

Einmalige oder laufende Fondsleistungen sind unter Berücksichtigung von Art und Schwere der NS-Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen oder deren Folgen sowie unter Würdigung der heutigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers der Höhe nach zu bemessen. Sie sollen dem Einzelfall in hohem Maße gerecht werden und dürfen nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

5.3 Leistungscharakter

Die Fondsleistungen sind höchstpersönlicher Natur, laufende Härteausgleichszahlungen erlöschen deshalb mit dem Ableben der Berechtigten. Sie dienen ausschließlich dem Ausgleich von durch nationalsozialistische Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen erlittener Freiheits- und Gesundheitsschäden. Wegen ihres besonderen Charakters – auch als Entschädigung für erlittene Schäden durch NS-Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen – sollen Fondsleistungen nach diesen Richtlinien nach Möglichkeit keine Anrechnung auf die Sozialhilfe erfahren. Das gilt auch für die „Verrentung“ des Ausgleiches in Form von monatlicher Beihilfezahlung.

6 Antragstellung und Beweisführung

6.1 Antragstellung

Die Anerkennung als Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen im Richtlinieninne sowie die Bewilligung einmaliger oder laufender Fondsleistungen wird nur auf Antrag gewährt.

Die Anträge sind bei dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung, - Entschädigungsbehörde -, Postfach 70 61, 24170 Kiel, Dienstsitz: Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

6.2 Darstellung und Glaubhaftmachung

Die Antragsteller/Antragstellerinnen haben die nationalsozialistischen Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen und die dadurch erlittenen Freiheitsschäden und/oder die dadurch verursachten oder mitverursachten Körper- oder Gesundheitsschäden darzustellen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. Wenn Antragstellern/Antragstellerinnen ausreichende Mittel zur Glaubhaftmachung nicht zur Verfügung stehen, genügt zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens auch die Benennung und Bezeichnung entsprechender Mittel, verbunden mit der Ermächtigung der Entschädigungsbehörde, die erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen und Nachforschungen zu führen sowie die betroffenen Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen

und Einrichtungen von ihrer Geheimhaltungspflicht zu entbinden.

6.3 Sonstige Angaben und Nachweise

Neben der Darstellung und der Glaubhaftmachung der NS-Verfolgungs- oder Unrechtsmaßnahmen sowie des dadurch erlittenen Schadens an Freiheit oder an Körper oder Gesundheit sind die für die Bemessung der Fondsleistung der Höhe nach zu würdigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen und nachzuweisen (Meldebescheinigung, Gehaltsbescheinigungen, Steuer- und Rentenbescheide, ärztliche Atteste über Gesundheitsschäden, gegebenenfalls auch den Bescheid über die Anerkennung nach dem Schwerbehindertengesetz, Heirats- und Geburtsurkunden, Ausbildungsnachweise).

Falls bereits Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder bewirkt worden sind (Wiedergutmachung, Entschädigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz – AKG – für Zwangssterilisierte aus dem Fonds bei der Oberfinanzdirektion Köln, Versorgungsamt usw.) sind entsprechende Angaben zu machen und Nachweise durch ergangene Zuerkennungsbescheide oder Bewilligungsmitteilungen zu führen.

7 Entscheidung über die Anerkennung als NS-Opfer und Bewilligung von Fondsmitteln

7.1 Entscheidungsbefugnis

Über die Anerkennung als Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen sowie über die Bewilligung von Fondsmitteln an Antragsteller/Antragstellerinnen nach Maßgabe der Richtlinien entscheidet die Entschädigungsbehörde nach Maßgabe des Entscheidungsvorschlages eines Beirats, der bei der Entschädigungsbehörde zu bilden ist.

7.2 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat bei der Entschädigungsbehörde besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Verfolgtenverbände in Schleswig-Holstein:

- Jüdische Gemeinde,
- Verband Deutscher Sinti und Roma e.V.,
- Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Bund der Antifaschisten (VVN),

der Evangelischen und der Katholischen Kirche und aus drei von der Landtagspräsidentin/dem Landtagspräsidenten vorgeschlagenen Vertreterinnen/Vertretern der politischen Parteien.

Frauen und Männer sollen bei der Besetzung des Beirats zu gleichen Teilen vertreten sein.

Die Beiratsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte in jährlichem Wechsel eine/einen Sprecherin/Sprecher.

7.3 Entscheidungsprozess/Erkennbare Entscheidungsgrenzen

Die Entschädigungsbehörde ist Annahme- und Entscheidungsbehörde; sie erarbeitet für den Beirat einen beurteilungsfähigen Sachverhalt und macht einen Entscheidungsvorschlag.

Der Beirat hat seinen Entscheidungsvorschlag nach Sinn und Zweck der Fondsbildung zu treffen und den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Der Beirat entscheidet stets mehrheitlich; bei Stimmgleichheit ist das Votum der Entschädigungsbehörde maßgeblich.

7.4 Bescheid

Über die Entscheidung ergeht an jede/jeden Antragstellerin/Antragsteller durch die Entschädigungsbehörde ein schriftlicher Bescheid, der enthalten muss:

- die Personalangaben der Antragstellerin/des Antragstellers
- die Entscheidungsformel (Anerkennung und Bewilligung, Anerkennung ohne Bewilligung, Ablehnung)
- den festgestellten Sachverhalt
- die Entscheidungsgründe
- eine Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, – Entschädigungsbehörde –, zu richten und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 1-3, einzuzeigen.

7.5 Rückforderung

Zu Unrecht bewirkte Fondsmittel sind unter Angabe von Gründen zurückzufordern. Die §§ 45 bis 48 und 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gelten entsprechend.

Beschleunigte Aktenauskunft bei Verkehrsunfällen zum Zwecke der Schadensregulierung

GI.Nr. 2014.4

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und des Innenministeriums vom 27. März 2014 – II 302/1451-178 SH/IV 425-19.84 –

Zur beschleunigten Erteilung von Aktenauskünften durch Dienststellen der Landespolizei bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen erlassen das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa und das Innenministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Ermächtigung der Polizeibehörden, Ausnahmen

1.1 Die nachstehende Ermächtigung gilt ausschließlich für die Erteilung von Aktenauskünften zum Zwecke der Schadensregulierung. Über die Erteilung von Aktenauskünften außerhalb der Schadensregulierung entscheidet die Verfolgungsbehörde.

1.2 Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen werden die Dienststellen der Landespolizei gemäß § 478 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozessordnung ermächtigt, bevollmächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf deren Ersuchen aus den Unfallakten Auskunft zu erteilen, und zwar insbesondere über

- den Ort und Zeitpunkt des Unfalls,
- die amtlichen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge,

- die Personalien der Kfz-Halterin oder des Kfz-Halters sowie von Unfallbeteiligten und Geschädigten,
- die sachbearbeitende Polizeibehörde und das Aktenzeichen des Vorgangs,
- die zuständige Verfolgungsbehörde,
- den polizeilich aufgenommenen Sachverhalt.

1.3 Die Ermächtigung gilt, solange die Polizei den Vorgang noch nicht abschließend an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben hat.

1.4 Bei entgegenstehenden Bedenken im Sinne des § 406 e Abs. 2 der Strafprozessordnung und in sonstigen Zweifelsfällen ist Rücksprache mit der oder dem für den Vorgang zuständigen Staatsanwältin oder Staatsanwalt bzw. Amtsanwältin oder Amtsanwalt zu halten.

Die Ermächtigung gilt nicht, wenn das Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der fahrlässigen Tötung geführt wird oder wegen Verkehrsunfällen, bei denen ein Beteiligter zu Tode gekommen ist.

2 Art und Weise der Aktenauskunft

2.1 Aktenauskunft wird durch die Übermittlung von Ablichtungen der polizeilich gefertigten Verkehrsunfallanzeige erteilt.

2.2 Bei der Übermittlung der Verkehrsunfallanzeige ist nachfolgender Hinweis anzubringen: Sie werden darauf hingewiesen, dass mit der Übermittlung dieser Verkehrsunfallanzeige keinerlei Stellungnahme zur Frage der Unfallursache oder des Verschuldens Beteiligter verbunden ist. Die Verkehrsunfallanzeige gibt vielmehr nur den vorläufigen Stand der polizeilichen Ermittlungen wieder, der sich im Zuge des weiteren Verfahrens durchaus noch ändern kann.

3 Kosten

Die beschleunigte Aktenauskunft durch die Polizei ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung, deren Höhe sich nach dem allgemeinen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) in der jeweils geltenden Fassung richtet.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2014 in Kraft und ist befristet bis zum 31. März 2019.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 249

Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse A)

Gl.Nr. 6600.14

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
vom 31. März 2014 – VII 511 –

Das Ministerium erlässt folgende Richtlinie:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Unternehmensstruktur in Schleswig-Holstein ist insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geprägt. Eine besondere Herausforderung für die Unternehmen des Landes wird in Zukunft die Sicherung des Fachkräftebedarfs sein. Dazu müssen die vorhandenen Erwerbspotentiale, insbesondere von Frauen, älteren Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund im Land voll ausgeschöpft werden. Dies kann zum einen über die Förderung von Beratungsleistungen und zum anderen über die Förderung der Qualifizierung der Beschäftigten erreicht werden. Ergänzend soll durch die Ausschöpfung des Gründungspotentials der Strukturwandel im Land forciert und die Schaffung neuer Arbeitsplätze erreicht werden.

Die in der Prioritätsachse A „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ des Landesprogramms Neue Arbeit zusammengefassten, mit Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Förderangebote (Aktionen) richten sich an KMU und deren Beschäftigte, an Frauen mit Beratungsbedarf, die ihre Situation auf dem Arbeitsmarkt verbessern wollen, sowie an nicht erwerbstätige Existenzgründerinnen und -gründer in der Vorgründungshase.

Ziele der Förderung sind insbesondere

- Erhöhung der Gründungskompetenz Nichterwerbstätiger,
- Aktivierung der Beschäftigungspotentiale von Frauen,
- Verstärkung der Aktivitäten zur Anpassung von Beschäftigten und KMU.

1.2 Die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der ergänzenden Förderkriterien für die in Nummer 2.1 aufgeführten Aktionen, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO, der für das Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung maßgeblichen Bestim-

mungen des ESF sowie des von der Europäischen Union genehmigten „Operationelles Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020“.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1.1) entscheidet über Anträge auf Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Im Rahmen dieser Richtlinie fördert das Land insbesondere

- 2.1.1 Vorhaben zur Qualifizierung von Existenzgründerinnen und -gründern aus der Nichterwerbstätigkeit;
- 2.1.2 Vorhaben zur arbeitsmarktpolitischen Beratung von Frauen;
- 2.1.3 externe Beratungsleistungen für KMU mit dem Ziel der Fachkräftesicherung;
- 2.1.4 Projekte zur Beschäftigungsentwicklung in Clustern.

2.2 Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Aktionen ist in den ergänzenden Förderkriterien geregelt. Diese können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (Nummer 7.1.1) oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, insbesondere

- KMU,
- Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- rechtsfähige Vereine,
- Stiftungen.

3.2 Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördermöglichkeiten der Europäischen Union (außerhalb der schleswig-holsteinischen ESF-Förderung), des Bundes und anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Gesamtbetrag aller Zuwendungen darf die tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Werden mögliche Zuschüsse anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung.

4.2 Eine Förderung wird nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

4.3 Die Bestimmungen des Landesmindestlohngesetzes vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) sind von den Zuwendungsempfängern bzw. Zuwendungsempfängerinnen einzuhalten.

Eine entsprechende Erklärung ist im Antragsverfahren abzugeben.

4.4 Die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sind bei der Planung, Durchführung und Begleitung der geförderten Vorhaben sicherzustellen. Darüber hinaus ist das Verbot der Diskriminierung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 zu berücksichtigen.

4.5 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten vom Land Schleswig-Holstein bzw. von der Investitionsbank Schleswig-Holstein auf Datenträger gespeichert und von der Landesregierung oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

4.6 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die für statistische Zwecke, die Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms (Monitoring), für etwaige erforderliche Nachbefragungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie für die wissenschaftliche Evaluierung des Landesprogramms Neue Arbeit erforderlichen Daten zu erheben und entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben und Fristen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übermitteln.

Die Übermittlung der Monitoringdaten an die Bewilligungsbehörde ist elektronisch vorzunehmen. Dabei sind Mikrodatensätze für jeden Teilnehmenden zu übermitteln. Zum Zwecke einer etwaigen erforderlichen Nachbefragung von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern und sonstigen geförderten Beteiligten an den Vorhaben oder für die Evaluierung der geförderten Vorhaben, haben die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger auch für die Bereitstellung von deren Adressen, Telefonnummern oder anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme Sorge zu tragen.

4.7 Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, die Prüfbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, die Bescheinigungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, die Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie die Investitionsbank Schleswig-Holstein sind berechtigt, die Durchführung der aus dieser Richtlinie geförderten Vorhaben zu prüfen. Das Prüfrecht dieser Einrichtungen erstreckt sich dabei auch auf die Prüfung der Durchführung der Vorhaben vor Ort bei den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern.

4.8 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind nach Artikel 115 Absatz 3 der Verordnung der (EU) Nummer 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. der EU L 347 vom 20. Dezember 2013) und dem Anhang XII (Information und Kommunikation über die Unterstützung aus den Fonds), Nummer 2.2 der o.g. Verordnung, verpflichtet:

1. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Fonds wie folgt hinzuweisen:
 - a) durch die Verwendung des Unionslogos unter Berücksichtigung der technischen Charakteristika, die in dem von der Kommission nach Artikel 115 Absatz 4 angenommenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, und einen entsprechenden Hinweis auf die Union;
 - b) durch einen Hinweis auf den Fonds oder die Fonds, aus dem bzw. aus denen das Vorhaben unterstützt wird.
2. Während der Durchführung eines Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt zu informieren:
 - a) Existiert eine Website des Begünstigten, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird.
 - b) Bei Vorhaben, die im Rahmen einer Projektförderung gefördert werden, wird wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A 3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht.
3. Bei aus dem ESF unterstützten Vorhaben ist sicherzustellen, dass die an einem Vorhaben

Teilnehmenden über diese Finanzierung unterrichtet worden sind.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das operationelle Programm aus dem Fonds oder den Fonds unterstützt wurde.

Entsprechendes gilt für Förderungen aus Mitteln des Landes im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit.

4.9 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger müssen sich damit einverstanden erklären, dass sie in die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie nach Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung der (EU) Nummer 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. der EU L 347 vom 20. Dezember 2013) zu veröffentlichende Liste der Vorhaben mit den im Anhang XII festgelegten Mindestinformationen aufgenommen werden. Darin werden die geförderten Einzelpersonen nicht namentlich genannt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen von Projektförderungen als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans nachweisbaren und angemessenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung des Vorhabens unmittelbar entstehen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben und Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen und der Erreichung des Zweckzwecks dienen, sowie Gemeinkosten. Von der Möglichkeit der Pauschalierung von Ausgaben im Sinne der Ziffer 2.5 VV zu § 44 LHO wird in den nach dieser Förderrichtlinie förderbaren Vorhaben Gebrauch gemacht. Soweit in einzelnen Aktionen Pauschalen eingesetzt werden, gelten die auf dieser Grundlage berechneten Beträge als förderfähige Ausgabe.

5.4 Alle Einnahmen, wie z.B. Beiträge und Gebühren, die im Rahmen des Zweckzwecks erwirtschaftet werden, sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5.5 Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien und die Bestimmungen und Regelungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ergänzenden Förderkriterien mit den förderspezifischen Regelungen für die Ausgestaltung der Aktionen nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.4 sind zu beachten, sie gelten nur in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie.

6.2 Die einzelnen Aktionen werden während der Förderperiode evaluiert, um die Erreichung der messbaren Ziele zu überprüfen und diese an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien und die Bestimmungen und Regelungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

7.1.1 Bewilligungsbehörde (Zwischengeschaltete Stelle) ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.

Weitergehende Informationen über die Aktionen, für die aktuell Anträge gestellt werden können, stehen im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit bereit. Eine Beratung über die Aktionen erfolgt unter Telefon (0431) 99 05-22 22.

7.1.2 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn des Vorhabens an die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu richten.

7.1.3 Antragsformulare können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

7.1.4 Im Landesprogramm Neue Arbeit werden für alle Aktionen entweder in ergänzenden Förderkriterien oder in Aufforderungstexten zu den Ideenwettbewerben die Kriterien zur Projektauswahl veröffentlicht. Sie enthalten gegebenenfalls auch die Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien bzw. Informationen zum Auswahlverfahren.

Der bzw. die für das Förderprogramm zuständige Fachminister bzw. Fachministerin trifft nach Einbindung der ESF Verwaltungsbehörde eine Förderentscheidung soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt das Kabinett über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel. Die Bewilligungsbehörde nimmt sodann für die ausgewählten Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor.

7.1.5 Ein Vorhaben kann nur dann gefördert werden, wenn der Bewilligungsbehörde keine Hin-

weise darauf vorliegen, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger bzw. bei der Zuwendungsempfängerin nicht gesichert ist.

7.1.6 Näheres regeln gegebenenfalls die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

7.2 Bewilligung und Auszahlung

7.2.1 Über die Gewährung der Zuwendung bzw. über die Ablehnung eines Antrages erhalten die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Wenn die EU-Anforderungen zur eCohesion erfüllt sind, erhält der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin die Möglichkeit, einen rein elektronischen Informationsaustausch mit der Bewilligungsbehörde vorzunehmen („eCohesion“). Der Zugang für diese elektronische Abwicklung des Zuwendungsverfahrens erfolgt internetbasiert mittels schriftlich mitgeteilter Zugangsdaten.

7.2.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben.

7.2.3 Auszahlungsanträge können grundsätzlich alle drei Monate gestellt werden. Wendet der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin eCohesion an, kann die Übermittlung elektronisch erfolgen.

Näheres regeln gegebenenfalls die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

Die Vordrucke für die Auszahlungsanträge können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

7.2.4 Der konkrete Auszahlungszeitpunkt kann im Einzelfall vom Zahlungseingang entsprechender ESF-Mittel beim Land Schleswig-Holstein abhängen.

7.3 Nachweis der Verwendung

7.3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten erhaltenen Einnahmen und die tatsächlich entstandenen Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Bei mehrjährigen Bewilligungszeiträumen sind der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis für jedes Haushaltsjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzulegen. Wendet der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin eCohesion an, kann die Übermittlung elektronisch erfolgen.

7.3.2 Abweichend von Nummer 7.3.1 besteht der Verwendungsnachweis für die Förderung externer Beratungsleistungen für KMU und die Förderung der Vorgründungsberatung für Existenzgründerinnen und -gründer aus Beschäftigung aus dem schriftlichen Beratungsbericht, der Durchschrift bzw. Kopie der Rechnung des Beratungsunternehmens und dem Nachweis über die erfolgte Zahlung.

7.3.3 Die Vordrucke für die Verwendungsnachweise können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116 bis 117 a), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen sind.

7.4.2 Die im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Landessubventionsgesetzes vom 11. November 1977 (GVObI. Schl.-H. S. 489). Die subventionserheblichen Tatsachen werden dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

7.4.3 Nach § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention auch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen strafrechtlich relevant.

7.4.4 Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Investitionsbank Schleswig-Holstein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.5 In besonders begründeten Einzelfällen kann die Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Sie gilt für alle ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gestellten Anträge.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 250

Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse B)

GI.Nr. 6600.15

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 31. März 2014 – VII 511 –

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa wird folgende Richtlinie erlassen:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Mit den in der Prioritätsachse B (Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung) des Landesprogramms Neue Arbeit zusammengefassten, mit Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten, Förderangeboten (Aktionen) soll die Integration von benachteiligten Personen in den Arbeitsmarkt erreicht werden. Oberste Priorität haben dabei Vorhaben, die unmittelbar auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt abstellen.

Ergänzend dazu können auch Vorhaben gefördert werden, mit denen der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Verbesserung der Ausbildungsreife von jugendlichen Strafgefangenen oder die soziale Stabilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden soll.

Ziele der Förderung sind insbesondere

- Integration benachteiligter Personengruppen in Ausbildung bzw. in den Arbeitsmarkt und
- Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen.

1.2 Die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der ergänzenden Förderkriterien für die in Nummer 2.1 aufgeführten Aktionen, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO, der für das Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung maßgeblichen Bestimmungen des ESF sowie des von der Europäischen Union genehmigten „Operationelles Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020“.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1.1) entscheidet über Anträge auf Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Im Rahmen dieser Richtlinie fördert das Land insbesondere

2.1.1 innovative und regionale arbeitsmarktpolitische Vorhaben zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt;

2.1.2 berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für jugendliche Strafgefangene;

2.1.3 Informations- und Beratungsangebote sowie betriebliche Lernberater und Lernberaterinnen zur Förderung der Alphabetisierung.

2.2 Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Aktionen ist in den ergänzenden Förderkriterien geregelt. Diese können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (Nummer 7.1.1) oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, insbesondere

- Beschäftigungs-, Bildungs- und Qualifizierungsträger,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- rechtsfähige Vereine,
- Stiftungen.

3.2 Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördermöglichkeiten der Europäischen Union (außerhalb der schleswig-holsteinischen ESF-Förderung), des Bundes und anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Gesamtbetrag aller Zuwendungen darf die tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Werden mögliche Zuschüsse anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung.

4.2 Eine Förderung wird nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

4.3 Die Bestimmungen des Landesmindestlohngesetzes vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) sind von den Zuwendungsempfängern bzw. Zuwendungsempfängerinnen einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist im Antragsverfahren abzugeben.

4.4 Die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sind bei der Planung, Durchführung und Begleitung der geförderten Vorhaben sicherzustellen. Darüber hinaus ist das Verbot der Diskriminierung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 zu berücksichtigen.

4.5 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten vom Land Schleswig-Holstein bzw. von der Investitionsbank Schleswig-Holstein auf Datenträger gespeichert und von der Landesregierung oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

4.6 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die für statistische Zwecke, die Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms (Monitoring), für etwaige erforderliche Nachbefragungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie für die wissenschaftliche Evaluierung des Landesprogramms Neue Arbeit erforderlichen Daten zu erheben und entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben und Fristen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übermitteln.

Die Übermittlung der Monitoringdaten an die Bewilligungsbehörde ist elektronisch vorzunehmen. Dabei sind Mikrodatensätze für jeden Teilnehmenden zu übermitteln. Zum Zwecke einer etwaigen erforderlichen Nachbefragung von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern und sonstigen geförderten Beteiligten an den Vorhaben oder für die Evaluierung der geförderten Vorhaben, haben die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger auch für die Bereitstellung von deren Adressen, Telefonnummern oder anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme Sorge zu tragen.

4.7 Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, die Prüfbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, die Bescheinigungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, die Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie die Investitionsbank Schleswig-Holstein sind berechtigt, die Durchführung der aus dieser Richtlinie geförderten Vorhaben zu prüfen. Das Prüfrecht dieser Einrichtungen erstreckt sich dabei auch auf die Prüfung der Durchführung der Vorhaben vor

Ort bei den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern.

4.8 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind nach Artikel 115 Absatz 3 der Verordnung der (EU) Nummer 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. der EU L 347 vom 20. Dezember 2013) und dem Anhang XII (Information und Kommunikation über die Unterstützung aus den Fonds), Nummer 2.2 der o.g. Verordnung, verpflichtet:

1. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Fonds wie folgt hinzuweisen:
 - a) durch die Verwendung des Unionslogos unter Berücksichtigung der technischen Charakteristika, die in dem von der Kommission nach Artikel 115 Absatz 4 angenommenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, und einen entsprechenden Hinweis auf die Union;
 - b) durch einen Hinweis auf den Fonds oder die Fonds, aus dem bzw. aus denen das Vorhaben unterstützt wird.
2. Während der Durchführung eines Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt zu informieren:
 - a) Existiert eine Website des Begünstigten, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird.
 - b) Bei Vorhaben, die im Rahmen einer Projektförderung gefördert werden, wird wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A 3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht.
3. Bei aus dem ESF unterstützten Vorhaben ist sicherzustellen, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über diese Finanzierung unterrichtet worden sind.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das operationelle Programm aus dem Fonds oder den Fonds unterstützt wurde.

Entsprechendes gilt für Förderungen aus Mitteln des Landes im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit.

4.9 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger müssen sich damit einverstanden erklären, dass sie in die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie nach Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung der (EU) Nummer 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. der EU L 347 vom 20. Dezember 2013) zu veröffentlichende Liste der Vorhaben mit den im Anhang XII festgelegten Mindestinformationen aufgenommen werden. Darin werden die geförderten Einzelpersonen nicht namentlich genannt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen von Projektförderungen als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans nachweisbaren und angemessenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung des Vorhabens unmittelbar entstehen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben und Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen und der Erreichung des Zuwendungszwecks dienen, sowie Gemeinkosten. Von der Möglichkeit der Pauschalierung von Ausgaben im Sinne der Ziffer 2.5 VV zu § 44 LHO wird in den nach dieser Förderrichtlinie förderbaren Vorhaben Gebrauch gemacht. Soweit in einzelnen Aktionen Pauschalen eingesetzt werden, gelten die auf dieser Grundlage berechneten Beträge als förderfähige Ausgabe.

5.4 Alle Einnahmen, wie z.B. Beiträge und Gebühren, die im Rahmen des Zuwendungszwecks erwirtschaftet werden, sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5.5 Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien und die Bestimmungen und Regelungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ergänzenden Förderkriterien mit den förderspezifischen Regelungen für die Ausgestaltung der Aktionen nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.3 sind zu beachten, sie gelten nur in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie.

6.2 Die einzelnen Aktionen werden während der Förderperiode evaluiert, um die Erreichung der

messbaren Ziele zu überprüfen und diese an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien und die Bestimmungen und Regelungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

7.1.1 Bewilligungsbehörde (Zwischengeschaltete Stelle) ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.

Weitergehende Informationen über die Aktionen, für die aktuell Anträge gestellt werden können, stehen im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit bereit. Eine Beratung über die Aktionen erfolgt unter Telefon (0431) 99 05-22 22.

7.1.2 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn des Vorhabens an die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu richten.

7.1.3 Antragsformulare können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

7.1.4 Im Landesprogramm Neue Arbeit werden für alle Aktionen entweder in ergänzenden Förderkriterien oder in Aufforderungstexten zu den Ideenwettbewerben die Kriterien zur Projektauswahl veröffentlicht. Sie enthalten gegebenenfalls auch die Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien bzw. Informationen zum Auswahlverfahren.

Der bzw. die für das Förderprogramm zuständige Fachminister bzw. Fachministerin trifft nach Einbindung der ESF Verwaltungsbehörde eine Förderentscheidung soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt das Kabinett über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel. Die Bewilligungsbehörde nimmt sodann für die ausgewählten Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor.

7.1.5 Ein Vorhaben kann nur dann gefördert werden, wenn der Bewilligungsbehörde keine Hinweise darauf vorliegen, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger bzw. bei der Zuwendungsempfängerin nicht gesichert ist.

7.1.6 Näheres regeln gegebenenfalls die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

7.2 Bewilligung und Auszahlung

7.2.1 Über die Gewährung der Zuwendung bzw. über die Ablehnung eines Antrages erhalten die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Wenn die EU-Anforderun-

gen zur eCohesion erfüllt sind, erhält der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin die Möglichkeit, einen rein elektronischen Informationsaustausch mit der Bewilligungsbehörde vorzunehmen („eCohesion“). Der Zugang für diese elektronische Abwicklung des Zuwendungsverfahrens erfolgt internetbasiert mittels schriftlich mitgeteilter Zugangsdaten.

7.2.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben.

7.2.3 Auszahlungsanträge können grundsätzlich alle drei Monate gestellt werden. Wendet der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin eCohesion an, kann die Übermittlung elektronisch erfolgen.

Näheres regeln gegebenenfalls die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

Die Vordrucke für die Auszahlungsanträge können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

7.2.4 Der konkrete Auszahlungszeitpunkt kann im Einzelfall vom Zahlungseingang entsprechender ESF-Mittel beim Land Schleswig-Holstein abhängen.

7.3 Nachweis der Verwendung

7.3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten erhaltenen Einnahmen und die tatsächlich entstandenen Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Bei mehrjährigen Bewilligungszeiträumen sind der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis für jedes Haushaltsjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzulegen. Wendet der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin eCohesion an, kann die Übermittlung elektronisch erfolgen.

7.3.2 Die Vordrucke für die Verwendungsnachweise können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des

Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116 bis 117 a), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen sind.

7.4.2 Die im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Landessubventionsgesetzes vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 489). Die subventionserheblichen Tatsachen werden dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

7.4.3 Nach § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention auch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen strafrechtlich relevant.

7.4.4 Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Investitionsbank Schleswig-Holstein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.5 In besonders begründeten Einzelfällen kann die Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Sie gilt für alle ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gestellten Anträge.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 254

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse C)

Gl.Nr. 6600.16

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 31. März 2014 – VII 511 –

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein (MBW) wird folgende Richtlinie erlassen:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Mit den in der Prioritätsachse C (Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen) des Landesprogramms Neue Arbeit zusammengefassten, mit Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Förderangeboten (Aktionen) soll der direkte Übergang von Jugendlichen

von der Schule in den Beruf verbessert, KMU (kleine und mittlere Unternehmen) in ihren Ausbildungsaktivitäten unterstützt und die Weiterbildung von Beschäftigten in KMU gefördert werden. Darüber hinaus soll ein Beitrag zur Integration von benachteiligten jungen Menschen in Schule bzw. Beruf oder Ausbildung geleistet werden.

Ziele der Förderung sind insbesondere

- verbesserte Anschlussperspektiven junger Menschen am Übergang Schule - Beruf;
- Verbesserung der beruflichen Perspektiven von abbruchgefährdeten Auszubildenden und Ausbildungsabbrecherinnen und -abbrechern;
- Erhöhung der beruflichen Weiterbildungsbeteiligung;
- Verbesserung der Ausbildungskapazität von KMU.

1.2 Die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der ergänzenden Förderkriterien für die in Nummer 2.1 aufgeführten Aktionen, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO, der für das Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung maßgeblichen Bestimmungen des ESF sowie des von der Europäischen Union genehmigten „Operationelles Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020“.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1.1) entscheidet über Anträge auf Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Im Rahmen dieser Richtlinie fördert das Land insbesondere

- 2.1.1 Vorhaben zur Verbesserung der für die Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit notwendigen Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen (Handlungskonzept PLuS: Praxis, Lebensplanung und Schule);
- 2.1.2 Verbesserung der beruflichen Integrationschancen von benachteiligten jungen Menschen unter 25 Jahren (Produktionsschulen);
- 2.1.3 Vorhaben zur Beratung und Betreuung ausbildender Betriebe und Jugendlicher während der Ausbildung;
- 2.1.4 berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in KMU;

2.1.5 überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk.

2.2 Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Aktionen ist in den ergänzenden Förderkriterien geregelt. Diese können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (Nummer 7.1.1) oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, insbesondere

- Beschäftigungs-, Bildungs- und Qualifizierungsträger,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts,
- rechtsfähige Vereine,
- Stiftungen,
- Beschäftigte in KMU.

3.2 Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördermöglichkeiten der Europäischen Union (außerhalb der schleswig-holsteinischen ESF-Förderung), des Bundes und anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Gesamtbetrag aller Zuwendungen darf die tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Werden mögliche Zuschüsse anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung.

4.2 Eine Förderung wird nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

4.3 Die Bestimmungen des Landesmindestlohngesetzes vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) sind von den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist im Antragsverfahren abzugeben.

4.4 Die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sind bei der Planung, Durchführung und Begleitung der geförderten Vorhaben sicherzustellen. Darüber hinaus ist das Verbot der Diskriminierung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 zu berücksichtigen.

4.5 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten vom Land Schleswig-Holstein bzw. von der Investitionsbank Schleswig-Holstein auf Datenträger gespeichert und von der Landesregierung oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

4.6 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die für statistische Zwecke, die Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms (Monitoring), für etwaige erforderliche Nachbefragungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie für die wissenschaftliche Evaluierung des „Landesprogramms Neue Arbeit“ erforderlichen Daten zu erheben und entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben und Fristen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übermitteln.

Die Übermittlung der Monitoringdaten an die Bewilligungsbehörde ist elektronisch vorzunehmen. Dabei sind Mikrodatensätze für jeden Teilnehmenden zu übermitteln. Zum Zwecke einer etwaigen erforderlichen Nachbefragung von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern und sonstigen geförderten Beteiligten an den Vorhaben oder für die Evaluierung der geförderten Vorhaben, haben die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger auch für die Bereitstellung von deren Adressen, Telefonnummern oder anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme Sorge zu tragen.

4.7 Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, die Prüfbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, die Bescheinigungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, die Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie die Investitionsbank Schleswig-Holstein sind berechtigt, die Durchführung der aus dieser Richtlinie geförderten Vorhaben zu prüfen. Das Prüfrecht dieser Einrichtungen erstreckt sich dabei auch auf die Prüfung der Durchführung der Vorhaben vor Ort bei den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern.

4.8 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind nach Artikel 115 Absatz 3 der Verordnung der (EU) Nummer 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. der EU L 347 vom

20. Dezember 2013) und dem Anhang XII (Information und Kommunikation über die Unterstützung aus den Fonds), Nummer 2.2 der o.g. Verordnung, verpflichtet:

1. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Fonds wie folgt hinzuweisen:
 - a) durch die Verwendung des Unionslogos unter Berücksichtigung der technischen Charakteristika, die in dem von der Kommission nach Artikel 115 Absatz 4 angenommenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, und einen entsprechenden Hinweis auf die Union;
 - b) durch einen Hinweis auf den Fonds oder die Fonds, aus dem bzw. aus denen das Vorhaben unterstützt wird.
2. Während der Durchführung eines Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt zu informieren:
 - a) Existiert eine Website des Begünstigten, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird.
 - b) Bei Vorhaben, die im Rahmen einer Projektförderung gefördert werden, wird wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A 3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht.
3. Bei aus dem ESF unterstützten Vorhaben ist sicherzustellen, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über diese Finanzierung unterrichtet worden sind.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das operationelle Programm aus dem Fonds oder den Fonds unterstützt wurde.

Entsprechendes gilt für Förderungen aus Mitteln des Landes im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit.

4.9 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger müssen sich damit einverstanden erklären, dass sie in die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie nach Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung der (EU)

Nummer 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. der EU L 347 vom 20. Dezember 2013) zu veröffentlichende Liste der Vorhaben mit den im Anhang XII festgelegten Mindestinformationen aufgenommen werden. Darin werden die geförderten Einzelpersonen nicht namentlich genannt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen von Projektförderungen als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans nachweisbaren und angemessenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung des Vorhabens unmittelbar entstehen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben und Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen und der Erreichung des Zuwendungszwecks dienen, sowie Gemeinkosten. Von der Möglichkeit der Pauschalierung von Ausgaben im Sinne der Ziffer 2.5 VV zu § 44 LHO wird in den nach dieser Förderrichtlinie förderbaren Vorhaben Gebrauch gemacht. Soweit in einzelnen Aktionen Pauschalen eingesetzt werden, gelten die auf dieser Grundlage berechneten Beträge als förderfähige Ausgabe.

5.4 Alle Einnahmen, wie z.B. Beiträge und Gebühren, die im Rahmen des Zuwendungszwecks erwirtschaftet werden, sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5.5 Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien und die Bestimmungen und Regelungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ergänzenden Förderkriterien mit den förderspezifischen Regelungen für die Ausgestaltung der Aktionen nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.5 sind zu beachten, sie gelten nur in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie.

6.2 Die einzelnen Aktionen werden während der Förderperiode evaluiert, um die Erreichung der messbaren Ziele zu überprüfen und diese an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien und die Bestimmungen und Regelungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

7.1.1 Bewilligungsbehörde (Zwischengeschaltete Stelle) ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.

Weitergehende Informationen über die Aktionen, für die aktuell Anträge gestellt werden können, stehen im Internet unter www.ib-sh.de/neuearbeit bereit. Eine Beratung über die Aktionen erfolgt unter Telefon (0431) 99 05-22 22.

7.1.2 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn des Vorhabens an die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu richten.

7.1.3 Antragsformulare können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/neuearbeit angefordert werden.

7.1.4 Im Landesprogramm Neue Arbeit werden für alle Aktionen entweder in ergänzenden Förderkriterien oder in Aufforderungstexten zu den Ideenwettbewerben die Kriterien zur Projektauswahl veröffentlicht. Sie enthalten gegebenenfalls auch die Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien bzw. Informationen zum Auswahlverfahren.

Der bzw. die für das Förderprogramm zuständige Fachminister bzw. Fachministerin trifft nach Einbindung der ESF Verwaltungsbehörde eine Förderentscheidung bei Projektförderung soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt das Kabinett über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel. Die Bewilligungsbehörde nimmt sodann für die ausgewählten Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor. Bei Individualförderung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

7.1.5 Ein Vorhaben kann nur dann gefördert werden, wenn der Bewilligungsbehörde keine Hinweise darauf vorliegen, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger bzw. bei der Zuwendungsempfängerin nicht gesichert ist.

7.1.6 Näheres regeln gegebenenfalls die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

7.2 Bewilligung und Auszahlung

7.2.1 Über die Gewährung der Zuwendung bzw. über die Ablehnung eines Antrages erhalten die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Wenn die EU-Anforderungen zur eCohesion erfüllt sind, erhält der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin mit dem Bewilligungsbescheid die Möglichkeit, einen rein elektronischen Informationsaus-

tausch mit der Bewilligungsbehörde vorzunehmen („eCohesion“). Der Zugang für diese elektronische Abwicklung des Zuwendungsverfahrens erfolgt internetbasiert mittels schriftlich mitgeteilter Zugangsdaten.

7.2.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben.

7.2.3 Auszahlungsanträge können grundsätzlich alle drei Monate gestellt werden. Wendet der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin eCohesion an, kann die Übermittlung elektronisch erfolgen.

Näheres regeln gegebenenfalls die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

Die Vordrucke für die Auszahlungsanträge können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

7.2.4 Der konkrete Auszahlungszeitpunkt kann im Einzelfall vom Zahlungseingang entsprechender ESF-Mittel beim Land Schleswig-Holstein abhängen.

7.3 Nachweis der Verwendung

7.3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten erhaltenen Einnahmen und die tatsächlich entstandenen Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Bei mehrjährigen Bewilligungszeiträumen sind der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis für jedes Haushaltsjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzulegen. Wendet der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin eCohesion an, kann die Übermittlung elektronisch erfolgen.

7.3.2 Abweichend von Nummer 7.3.1 besteht der Verwendungsnachweis für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten in KMU, sofern die Beschäftigten Zuwendungsempfänger sind, aus der Teilnahmebescheinigung, einer Durchschrift bzw. Kopie der ausgestellten Rechnung des Weiterbildungsträgers, einer Kopie des Zahlungsnachweises des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin sowie einer Kopie des Zahlungsnachweises durch die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten.

7.3.3 Abweichend von Nummer 7.3.1 haben die Handwerkskammern für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk jeweils einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Bewilli-

gungszeitraum in ihrem Bezirk durchgeführten Lehrgänge zu erstellen. Dazu ist die Gesamtzahl der Teilnehmerstunden, aufgeschlüsselt nach Grund- und Fachstufe, mitzuteilen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Es ist der Nachweis zu führen, dass der Eigenanteil mindestens ein Drittel der insgesamt zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.

7.3.4 Die Vordrucke für die Verwendungsnachweise können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/neue-arbeit angefordert werden.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116 bis 117 a), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen sind.

7.4.2 Die im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Landessubventionsgesetzes vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 489). Die subventionserheblichen Tatsachen werden dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

7.4.3 Nach § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention auch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen strafrechtlich relevant.

7.4.4 Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Investitionsbank Schleswig-Holstein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.5 In besonders begründeten Einzelfällen kann die Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Sie gilt für alle ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gestellten Anträge.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 257

Europawahl 2014
hier: Reihenfolge und Nummerierung
der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel
für Schleswig-Holstein

Gl.Nr. 1110.24

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin
vom 3. April 2014 – IV 314 – 115.11 – EW 14 – 10 –

Aufgrund des § 37 Abs. 2 der Europawahlordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335), gebe ich nachstehend die nach § 15 Abs. 3 des Europawahlgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749), bestimmte Reihenfolge und Nummerierung der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Europawahl am 25. Mai 2014 in Schleswig-Holstein bekannt:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
– Liste für das Land Schleswig-Holstein –
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
5. DIE LINKE (DIE LINKE)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
6. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
7. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
8. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
10. DIE REPUBLIKANER (REP)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
11. Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
12. Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung
– Politik für die Menschen (Volksabstimmung)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
13. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
14. AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie, Christen für Deutschland (AUF)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
15. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
16. CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
17. Bayernpartei (BP)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
18. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
19. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
20. Alternative für Deutschland (AfD)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
21. Bürgerbewegung PRO NRW (PRO NRW)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
22. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
23. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –
24. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basis-demokratische Initiative (Die PARTEI)
– Gemeinsame Liste für alle Länder –

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 262

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Amt für Planfeststellung Energie –, vom 26. März 2014 – AfPE 7 – 663.44-6-2 –

Änderung zum Vorhaben ETL 176

Fockbek – Ellund

Gasleitung von Fockbek nach Ellund

Im Zuge der Neubaumaßnahme der Erdgastransportleitung 176 von Fockbek nach Ellund (Träger

des Vorhabens: Gasunie Deutschland Services GmbH) muss für die Querung klassifizierter Straßen der Arbeitsstreifen verbreitert werden, um den Baufahrzeugen das Passieren zu ermöglichen.

Für die Verbreiterung bestehender und die Einrichtung zusätzlicher Zufahrten zur Trasse ist es notwendig, an ca. 50 Stellen im Verlauf der Trasse zusätzlich insgesamt 507 Meter Knick auf den Stock zu setzen und für die Dauer der Bauphase zu verschieben.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in seiner aktuellen Fassung hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Amt für Planfeststellung Energie –, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Amt für Planfeststellung Energie –, Mercatorstraße 7, 24106 Kiel, möglich.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 262

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Amt für Planfeststellung Energie –, vom 27. März 2014 – AfPE 7 – 663.42-6-3 –

Änderung der 380-kV-Freileitung
Hamburg/Nord – Dollern (Nr. 316)
durch Trassenverschwenkung zwischen
den Masten 17 und 21 auf dem Gebiet der
Stadt Quickborn

Die TenneT TSO GmbH plant an der bereits planfestgestellten 380-kV-Freileitung Hamburg/Nord – Dollern (Nr. 316) eine Planänderung in Form einer Trassenverschwenkung zwischen den Masten 17 und 21 im südlichen Siedlungsbereich der Stadt Quickborn.

Im Zuge der Planänderungstrasse entfallen die Maststandorte 18, 19 und 20 und die Tragmasten an den geplanten Maststandorten 17 und 21 werden nahezu standortgleich durch die Abspannmasten 17.1 und 21 ersetzt.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in seiner aktuellen Fassung hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Amt für Planfeststellung Energie –, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese

Feststellung ist nach § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Amt für Planfeststellung Energie –, Mercatorstraße 7, 24106 Kiel, möglich.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 263

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, vom 28. März 2014 – G 20/2014/016 –

Herr Falk Voß-Hagen, Am Dorfteich 8, 23769 Kopenhagen/Fehmarn, hat mit Datum vom 4. Februar 2014, zuletzt ergänzt am 18. März 2014, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Mitte, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung beantragt. Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer vorhandenen Schweinemastanlage durch den Neubau von zwei Schweinemastställen mit insgesamt 6.708 Mastplätzen und zwei Güllebehältern mit insgesamt 9.436 m³ Lagervolumen in der Gemeinde 23769 Kopenhagen/Fehmarn.

Das Vorhaben soll am Standort 23769 Fehmarn, Schlagsdorfer Straße K 63, Gemarkung Schlagsdorf, Flur 4, Flurstücke 13/10, 13/12, 14/1 und 14/2, realisiert werden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für August 2015 geplant.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), i.V.m. Nummer 7.1.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 7.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), handelt. Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Lan-

des Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek.

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 28. April 2014 bis einschließlich 27. Mai 2014 bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Kiel, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, C 2, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Telefon (04347) 7 04-0);
- Stadt Fehmarn, Der Bürgermeister, Burg auf Fehmarn, Fachbereich Bauen und Häfen, Ohrtstraße 22 in 23769 Fehmarn, erste Etage, Zimmer 6 (Besprechungsraum), montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Telefon (04371) 5 06-2 38).

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 28. April bis einschließlich 10. Juni 2014, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich (mit Angabe des Namens und der Anschrift) bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben nicht erforderlich sind, um die jeweilige Betroffenheit beurteilen zu können.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in

Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Wenn form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, entscheidet das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Teil und Fehmarnsches Tageblatt) sowie im Internet (www.schleswig-holstein.de → Landesregierung, Staatskanzlei und Ministerien → Staatskanzlei und Ministerien → Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume → Immissionsschutz, Chemikalien → Allgemeines → Bekanntmachungen → Genehmigungsvorhaben) öffentlich bekannt gemacht. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt. In diesem Fall erfolgt keine Bekanntmachung.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Donnerstag, 4. September 2014, ab 9.00 Uhr, im Dörfergemeinschaftshaus in Meeschendorf auf Fehmarn (Meeschendorf 29), vorgesehen.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Den Einwenderinnen und Einwendern wird Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung gegeben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 263

**Ideenwettbewerb für die Durchführung
von Modellprojekten „Neue Wege in
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“
zur aktiven Eingliederung von
arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen
in den ersten Arbeitsmarkt**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
vom 31. März 2014 – VII 516 –

1. Anlass der Aufforderung

Der demografische Wandel und der sich damit abzeichnende Fachkräftemangel sind die größten Herausforderungen für den Arbeitsmarkt. Für Schleswig-Holstein ist insgesamt bis zum Jahr 2030 zwar nur von einem geringen Bevölkerungsrückgang auszugehen, allerdings wird es eine deutliche Altersverschiebung geben, die – unter den Annahmen heutiger Erwerbstätigkeitsquoten – zu einer deutlichen Abnahme der Erwerbspersonenzahl führen dürfte. Zu diesem Ergebnis kommt die zur Analyse der Ausgangslage in Schleswig-Holstein in Auftrag gegebene Studie „Arbeitskräfteprojektion 2030 in den Kreisen in Schleswig-Holstein“ des Instituts für quantitative Marktforschung & statistische Datenanalyse analytix. Die geburtenstarken Jahrgänge sind 2010 in einem mittleren Erwerbsalter, werden aber 2030 bereits zu einem hohen Anteil in den Ruhestand gegangen sein. Dies kann durch nachfolgende Jahrgänge nur unzureichend ausgeglichen werden, so dass die Bevölkerungszahl im Erwerbsalter zwischen 2010 und 2030 sinken wird. Aufgrund der deutlichen Verschiebung der Altersstruktur ist zu erwarten, dass die Anzahl erwerbstätiger Personen (ab 15 Jahren) in Schleswig-Holstein sinkt. Insgesamt werden im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2010 nach der Projektion rund 181.000 weniger erwerbstätige Personen leben.

Mit dem Förderangebot „Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ aus dem neuen Arbeitsmarktprogramm der Landesregierung, dem „Landesprogramm Neue Arbeit“, leistet die Landesregierung einen Beitrag zur besseren Ausnutzung vorhandener Erwerbspersonenpotenziale. Es sollen insbesondere Personengruppen unterstützt werden, denen es auch unter guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schwer fällt, aus eigener Kraft auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Ziel ist, dass 75 Prozent der Teilnehmenden nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige.

Mit diesem Ideenwettbewerb sollen Modellprojekte für die aktive Eingliederung von arbeits-

marktfernen Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt im Rahmen des „Landesprogramms Neue Arbeit“ entwickelt und gefördert werden. Auf der Basis eines ausführlichen Assessments sollen individuelle Interessen und Potenziale der Teilnehmenden erkannt und passgenaue Hilfestellungen und Qualifizierungen durchgeführt werden. Den Teilnehmenden soll dabei ausführlich Gelegenheit gegeben werden, fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufzufrischen oder neu zu erwerben. „Neue Wege“ sollen auch für Arbeitsmarktferne in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse führen.

2. Zielgruppe

Förderfähig im Rahmen dieses Ideenwettbewerbs sind Vorhaben (Projekte), deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- 25 Jahre oder älter sind;
- erwerbsfähig sind und in Schleswig-Holstein bei einer Agentur für Arbeit, einem Jobcenter oder einer Optionskommune als langzeitarbeitslos registriert sind. Die Definition der Langzeitarbeitslosigkeit orientiert sich für die Förderung nach diesem Ideenwettbewerb an § 18 Abs. 1 bis 3 SGB III. Die Anwendung der Tatbestände nach § 18 Abs. 2 SGB III ermöglicht bei einer unschädlichen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit eine Berücksichtigung zuvor zurückgelegter Zeiten, soweit sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren liegen. Bei der Ermittlung, ob Langzeitarbeitslosigkeit eingetreten ist, bleibt der Zeitraum der Unterbrechung unberücksichtigt;
- kein Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen und
- sich freiwillig für eine Teilnahme am Projekt entschieden haben.

3. Inhaltliche Zielsetzung

Mit den vorgeschlagenen Projekten, die im Rahmen dieses Ideenwettbewerbes eingereicht werden, muss das Ziel verfolgt werden, Langzeitarbeitslose nachhaltig in den ersten – nicht öffentlich geförderten – Arbeitsmarkt zu integrieren.

Um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine passgenaue Integration zu ermöglichen, muss eine individuell abgestimmte Förderung erfolgen.

Bei der Projektkonzeption ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass

- die Lernmotivation auch für kürzere Qualifikationen möglicherweise erst geweckt werden muss,
- Interessen und Potenziale individuell herausgearbeitet werden müssen,

- Qualifikationen/Teilqualifikationen vermittelt werden müssen, die für die Unternehmen oder die Regionalwirtschaft relevant sind
 - hierfür ist eine Analyse des regionalen Arbeitsmarktes erforderlich,
- berufspraktische Erprobungen, insbesondere durch betriebliche Praktika, durchgeführt werden können,
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Zeugnisse/Zertifikate erhalten, durch die die neu erworbene Qualifikation aussagekräftig dokumentiert wird,
- es sinnvoll sein kann, einschlägige Verbände oder Organisationen als Multiplikatoren einzubinden.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass bei Projekten zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit folgende Punkte zu beachten sind, die in diesem Ideenwettbewerb ebenfalls in die Projektvorschläge einfließen sollten; sofern diese Punkte nicht berücksichtigt werden, ist eine entsprechende Erläuterung erforderlich:

- Vernetzung mit allen relevanten Projektpartnern auf lokaler und regionaler Ebene
- intensive individuelle Bedarfsanalyse
- individuelle, ganzheitliche sozialpädagogische Begleitung auch unter Berücksichtigung des privaten bzw. familiären Umfeldes
- Übergangmanagement/Nachbetreuung nach erfolgter Arbeitsaufnahme

Bei der Projektplanung ist zu berücksichtigen, dass Förderangebote anderer Geldgeber vorrangig zu nutzen sind.

Im Rahmen dieses Ideenwettbewerbs sollen Projekte gefördert werden, die innovativ sind oder eine besondere regionale Problemstellung berücksichtigen. Der innovative Ansatz bzw. die besondere regionale Problemstellung muss konkret benannt werden.

Innovativ sind dabei Ansätze, mit denen

- neue Methoden, Werkzeuge und Ansätze entwickelt werden,
- die Verbesserung von bestehenden Methoden, Werkzeugen und Ansätzen erreicht wird,
- neue Ziele, z.B. Erschließung neuer Beschäftigungsfelder auf dem Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein, verfolgt werden,
- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden,
- Partnerschaften/Netzwerke auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene entwickelt bzw. bestehende Partnerschaften/Netzwerke auf

lokaler, regionaler und europäischer Ebene fortentwickelt werden.

Jede Projektteilnehmerin bzw. jeder Projektteilnehmer kann bis zu maximal 24 Monate gefördert werden.

4. Querschnittsziele

Die Projekte müssen das Gender Mainstreaming-Prinzip als Querschnittsziel beachten. Hierzu ist im Projektvorschlag insbesondere darzulegen, wie das Projekt den geschlechtsspezifischen Unterschieden auf dem Arbeitsmarkt sowie den unterschiedlichen Beschäftigungssituationen von Frauen und Männern Rechnung tragen wird.

Des Weiteren ist darzulegen, welchen spezifischen Beitrag das Projekt zur Erreichung der weiteren mit dem Landesprogramm Neue Arbeit im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds verfolgten Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, einschließlich der Anforderungen zur Sicherung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung“ leistet.

5. Projektsteuerung und Monitoring

Die Ergebnisse des Projektes müssen dokumentiert werden. Die Träger sollen ein geschlechtsdifferenziertes Monitoring hinsichtlich Zielsetzung und Zielerreichung des Projektes vornehmen.

Im Teilnahmeantrag ist daher darzulegen, wie die Projektsteuerung vorgenommen und die Erfolge des Projekts gemessen werden sollen. Dabei wird erwartet, dass im Teilnahmeantrag quantifizierte Aussagen zu mindestens folgenden Indikatoren erfolgen:

- voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen bzw. der Teilnehmer (Aktivierungsquote),
- Anzahl der Teilnehmerplätze bzw. durchschnittliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- voraussichtliche Verweildauer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Projekt,
- voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme (jeweils in getrennten Angaben)
 - auf Arbeitssuche sind,
 - eine schulische/berufliche Bildung absolvieren,
 - eine Qualifizierung erlangen,
 - in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder
 - in eine geringfügige Beschäftigung integriert sind.

Als Projektteilnehmerin oder Projektteilnehmer gilt, wer länger als 14 Kalendertage an einem Projekt teilnimmt.

Des Weiteren muss der Teilnahmeantrag folgende Angaben enthalten:

- voraussichtliche Kosten pro Teilnehmerplatz: Gesamtkosten dividiert durch Anzahl Teilnehmerplätze
- voraussichtliche Kosten pro integriertem Teilnehmer: Gesamtkosten dividiert durch Anzahl der in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis integrierten Teilnehmer

6. Finanzierung

Die Förderung der ausgewählten Projekte erfolgt im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und gegebenenfalls ergänzenden Mitteln des Landes.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Es wird erwartet, dass die anderweitigen Fördermöglichkeiten, z.B. des SGB II und SGB III, genutzt und gegebenenfalls mit diesem Ideenwettbewerb verknüpft werden.

Passive Kofinanzierungsmöglichkeiten (Teilnehmereinkommen nach dem SGB II) bleiben bei der Aufstellung der Kosten- und Finanzierungspläne unberücksichtigt.

Die Kosten für den Bürobedarf (Büromaterial, Telekommunikation und Internet, Portokosten sowie Kosten für Vervielfältigungen) werden als Pauschale in Höhe von 1,14 Prozent der direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert. Darüber hinausgehende Kosten für den Bürobedarf sind nicht zuwendungsfähig.

Die direkten Personalkosten sind weiterhin nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch weiterhin den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Kommission. Die Bezugsgröße des Pauschalsatzes für die Gemeinkosten und die Sachkosten bilden die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten. Die Kostenposition „zuwendungsfähige direkte Personalkosten“ im Sinne dieser Regelung besteht aus der Position „Kosten für Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterinnen“ im Kostenplan. Die Kosten für Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterinnen umfassen im Bewilligungszeitraum gezahlte/gezahltes

- Bruttogehalt des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin (gemäß Gehaltsabrechnung/Lohnjournal)
- sowie hierauf zu zahlende Abgaben und Umlagen des Arbeitgebers.

Nicht förderfähig und damit nicht Bestandteil der Bezugsgröße „Kosten für Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterinnen“ sind im Arbeitsvertrag geregelte Zusatzleistungen, die nicht im Bewilligungszeitraum gezahlt wurden.

Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind den indirekten Kosten zugeordnet.

Externe Mitarbeiter (Honorarkräfte) werden unter der Kostenposition „sonstige Sachkosten“ abgerechnet und sind nicht in die Bezugsgröße für die Sachkostenpauschale mit hinzuzurechnen. Honorarzahungen an fest angestellte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Trägers bzw. anderer Teilprojektpartner sind ausgeschlossen. Bei der Beauftragung von Honorarkräften ist Vergaberecht anzuwenden. Kosten für Honorarkräfte sind nur zuwendungsfähig, wenn ein schriftlicher Honorarvertrag und die Honorarrechnung vorgelegt werden. Im Stundensatz pro Zeitstunde sind Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Fahrtkosten der Honorarkraft enthalten. Die Stundensätze für Honorarkräfte sind auf folgende Höchstsätze pro Zeitstunde begrenzt:

- für Unterricht mit wiederkehrenden Inhalten: 25 Euro, und
- in begründeten und im Vorwege der Bewilligungsbehörde anzuzeigenden Fällen für Einzelcoaching mit individueller Unterstützung der Teilnehmenden: 30 Euro.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten werden als Pauschale in Höhe von 20 Prozent der direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert. Darüber hinausgehende indirekte Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Die Förderung der Kosten der Projektleitung ist grundsätzlich auf maximal die Höhe der Entgeltgruppe 12 TV-L begrenzt. Dabei wird auch bei Kooperationsprojekten nur maximal eine Vollzeitstelle als Projektleitung pro Vorhaben anerkannt.

Vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit ist in dem Konzept ebenfalls darzulegen, ob und wie eine Fortführung des Projektes, sofern die mit dem Projekt verfolgten Ziele erreicht werden, nach Auslaufen der Förderung sichergestellt werden kann.

7. Allgemeine Hinweise

Die rechtliche Grundlage für die Förderung bilden die Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse B) in der Fassung vom 31. März 2014 und diese Aufforderung zum Ideenwettbewerb für die Durchführung von Modellprojekten zur Integration arbeitsmarktfere

ner Langzeitarbeitsloser durch „neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“.

Es können nur Projekte gefördert werden, die von einem schleswig-holsteinischen Jobcenter oder einer Optionskommune bzw. im Falle der Teilnahme von Nichtleistungsempfängern einer Agentur für Arbeit durch eine schriftliche Erklärung unterstützt werden (Letter of Intent). Der Letter of Intent soll Aussagen über die Bedarfsgerechtigkeit des Projekts in der Region und eine Prognose über die Möglichkeiten der Zuweisung von Teilnehmenden im Rahmen der Planungen enthalten.

Antragsteller können gemäß § 23 Landeshaushaltsordnung alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben. Sofern es sich um ein gemeinsames Projekt mehrerer Träger handelt, kann nur ein Träger einen Projektvorschlag einreichen; dieser Träger ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich.

Es wird erwartet, dass die Inhalte und Ergebnisse der ausgewählten Projekte während und nach Abschluss des Projekts anderen Akteuren zugänglich gemacht werden.

Der vollständige Projektvorschlag muss bis zum 16. Mai 2014, 12.00 Uhr, schriftlich in vierfacher Ausfertigung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, eingereicht werden. In das Auswahlverfahren werden nur Projektträger aufgenommen, die ihre Projektvorschläge fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht haben. Projektträger, die mehrere Projekte anbieten möchten, werden gebeten, für jedes Projekt jeweils einen eigenständigen Projektvorschlag einzureichen. Die Projektbeschreibung soll maximal sechs Seiten umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebende Gliederung beachten.

Die Projekte können längstens zwei Jahre aus dem Landesprogramm Neue Arbeit gefördert werden. Die Projekte müssen am 1. August 2014 beginnen und spätestens bis zum 30. Juli 2016 beendet sein.

8. Auswahl und Bewertung

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und der Bewilligungsbehörde unter Anwendung der folgenden Auswahlkriterien bewertet und anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge gebracht (Scoring-Modell). Beachten Sie bitte, dass bei

der Bewertung der einzelnen Kriterien die Ausführungen im Projektvorschlag zu allen nachstehend angeführten Unterpunkten berücksichtigt werden.

Kriterium	Gewichtung
Projektkonzeption <ul style="list-style-type: none"> - Übereinstimmung der verfolgten Ziele mit der inhaltlichen Zielsetzung des Ideenwettbewerbs - Übereinstimmung der Zielgruppe mit der des Ideenwettbewerbs - Innovativer oder regionaler Charakter des Projektes - Ausrichtung des Projekts am regionalen Arbeitsmarkt - Inhalte, projekt- und teilnehmerbezogener Ablaufplan, Methoden - Zielgruppengerechte Projektkonzeption - Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer - Sicherung der anhaltenden Beschäftigung nach Projektende (z.B. Nachbetreuung) - Gendergerechte Projektstrukturen - Spezifischer Beitrag zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“ und „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ - Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen - Publizitätsaktivitäten 	50 %
Eignung des Projektträgers <ul style="list-style-type: none"> - Erfahrung mit der zu fördernden Zielgruppe - Sachliche und personelle Ausstattung - Genderkompetenz beim Projektträger, z.B. Frauen in Leitungspositionen - Vernetzung in der Region - Kontakte zu Kooperationspartnern, z.B. Betriebe 	20 %

Projektfinanzierung	20 %
– Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen	
– Einbringung von Kofinanzierungsmitteln	
– Anschlussfinanzierung	
Projektsteuerung, Monitoring	10 %
– Darstellung von genderdifferenzierten messbaren Zielen und Teilnehmerdaten, anhand derer der Grad der Zielerreichung gemessen werden soll	
– Darstellung der Projektsteuerung	
– Verhältnis Gesamtkosten/TN-Plätze	
– Verhältnis Gesamtkosten/Anzahl integrierter Teilnehmer	

Die Auswahlmethodik und die Auswahlkriterien stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Zustimmung durch den ESF-Begleitausschuss. Gegebenenfalls erforderliche Veränderungen werden durch den Newsletter der Investitionsbank bekannt gemacht.

Im Rahmen der verfügbaren Fördermittel trifft der für das Förderprogramm zuständige Fachminister eine Förderentscheidung soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt die Landesregierung im Rahmen einer Kabinettsitzung über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel.

Die Bewilligungsbehörde nimmt sodann für die ausgewählten Vorhaben die Antragsprüfung und –bearbeitung vor und erstellt Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide für die berücksichtigten und nicht berücksichtigten Vorhaben.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein benachrichtigt die Projektträger, deren Projektvorschläge ausgewählt wurden, bis zum 25. Juni 2014. Zeitgleich werden die Projektträger informiert, deren Projektvorschläge im Rahmen dieses Ideenwettbewerbes nicht gefördert werden können.

9. Bewilligung

Die Bewilligung der ausgewählten Vorhaben erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein in Kiel im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein. Sollten für die Bewilligung neben dem Projektvorschlag weitere Angaben und Unterlagen benötigt werden, so sind diese der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Aufforderung zuzuleiten.

10. Ansprechpartner

Für Fragen zum Ideenwettbewerb wenden Sie sich bitte an: Frau Kerstin Simon, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, Telefon (0431) 99 05-27 66.

Für Informationen zu den Zielen des Landesprogramms Neue Arbeit siehe: <http://www.ib-sh.de/die-ibsh/foerderprogramme-des-landes/landesprogramm-neue-arbeit/>.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 265

Förderung von Projekten zur arbeitsmarktpolitischen Beratung von Frauen – Ergänzende Förderkriterien –

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 31. März 2014 – VII 516 –

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie zur Förderung von Aktionen in der Prioritätsachse A „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ des Arbeitsmarktprogramms der Landesregierung vom 31. März 2014 gelten für die unter Ziffer 2.1.2 dieser Richtlinie genannte Aktion „Beratung Frau und Beruf“ folgende vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein festgelegten förderspezifischen Kriterien:

1 Zuwendungszweck

Durch die Förderung von Beratungsprojekten „Frau und Beruf“ soll die Erwerbsbeteiligung von Frauen in Schleswig-Holstein verbessert und aktiviert werden. Die verbesserte Erwerbsbeteiligung von Frauen leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels auf dem Arbeitsmarkt. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, den Fachkräftebedarf in unserem Land auch in Zukunft zu sichern.

Das Land Schleswig-Holstein gewährt deshalb den künftigen Projektträgern von „Frau und Beruf“ Zuwendungen nach Maßgabe der Rahmenrichtlinie A des Arbeitsmarktprogramms der Landesregierung, diesen ergänzenden Förderkriterien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für folgende Aufgaben:

1.1 Einzelfallberatung

Hauptaufgabe der Beratungsprojekte ist eine vorgelagerte neutrale, individuelle und ganzheitliche mindestens einstündige Beratung zur beruflichen Orientierung von (Wieder-)Einsteigerinnen in den Arbeitsmarkt. Auch Folgeberatungen, insbesondere für die Gruppe der sogenannten Stillen Reserve, sind möglich.

a) Zielgruppen der Beratung

- Insbesondere Frauen der Stillen Reserve sollen mit dem Beratungsangebot „Frau und Beruf“ erreicht werden, um sie für die Erschließung und Ausweitung ihrer Beschäftigungspotentiale zu sensibilisieren.
- Daneben erfolgt eine Beratung von geringfügig entlohnten, kurzfristig oder in Teilzeit beschäftigten sowie von Arbeitslosigkeit bedrohten Frauen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse qualitativ oder quantitativ zu verbessern.
- Junge Frauen sollen über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer Berufsausbildung in Teilzeit beraten werden. Zum Abschluss oder zur Stabilisierung von Teilzeitausbildungsverhältnissen kann „Frau und Beruf“ gegenüber Ausbildungsbetrieben unterstützend tätig werden.

Arbeitslos gemeldete sowie in Vollzeit beschäftigte, nicht von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen sind nicht Zielgruppe von „Frau und Beruf“.

b) Formen und Inhalte der Beratung

Die individuelle Beratung soll insbesondere Hilfen zur beruflichen Neuorientierung, Wege zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung, zur Vereinbarkeit von Pflege und Betreuung Angehöriger sowie regionale Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Vereinbarkeitsproblematik aufzeigen. Auf weiterführende Beratungs-, Qualifizierungs- oder Leistungsangebote Dritter (z.B. für Bewerbungstrainings, Existenzgründungen oder Beratungen und Leistungen öffentlicher Einrichtungen, Pflegeberatungsstellen oder Pflegestützpunkte usw.) ist zu verweisen. Ziel ist, durch Zusammenarbeit aller relevanten Akteure eine für die Teilnehmerinnen abgestimmte Leistungskette zu bilden. Eine Überschneidung zum gesetzlichen Beratungsauftrag der Bundesagentur für Arbeit ist damit ausgeschlossen.

Formen und Inhalte der Beratung sowie neue Instrumente zur verbesserten Zielgruppenerreichung (insbesondere der Stillen Reserve) sind in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle mit dem Ziel der Optimierung und Vereinheitlichung der Beratungsinstrumente weiter zu entwickeln und verbindlich zu definieren.

c) Aufgabenumfang der Beratungen

Die Wahrnehmung der Einzelfallberatungen (inklusive Vor- und Nachbereitung, Folgeberatungen, Kurzkontakte, Fahrzeiten und Dokumentation) nimmt einen Umfang von rund 70 Prozent der Arbeitskapazität eines Beratungsprojekts ein.

1.2 Regionale Aufgaben

a) Regional variable Aufgaben

Die regional variablen Aufgaben orientieren sich an den besonderen Anforderungen des Arbeitsmarkts in der Beratungsregion und ermöglichen es den Trägern, spezifische Schwerpunktsetzungen vorzunehmen. Die Wahrnehmung von regional variablen Aufgaben nimmt einen Umfang von rund 10 Prozent der Arbeitskapazität eines Beratungsprojekts ein.

b) Regionale Netzwerk- und Strukturarbeit

An landesweiten Schwerpunktthemen orientiert sind die Beraterinnen z.B. in regionalen Netzwerken oder Strukturen unterstützend aktiv. Die Wahrnehmung der regionalen Netzwerk- und Strukturarbeit nimmt einen Umfang von rund 10 Prozent der Arbeitskapazität eines Beratungsprojekts ein.

Die Koordinierungsstelle stimmt gemeinsam mit den Trägern von „Frau und Beruf“ bis Ende November eines Jahres die Inhalte der regional variablen Aufgaben sowie die landesweiten Schwerpunktthemen für das Folgejahr ab.

1.3 Landesweite Koordinierung übergreifender Aufgaben

Zur Koordinierung übergreifender Aufgaben wird eine Koordinierungsstelle bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein eingerichtet. Die Koordinierungsstelle ist zuständig für

- den Aufbau und die Durchführung eines zentralen Berichtswesens,
- eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit,
- ein koordiniertes Handeln unter den Beratungsstellen,
- Schnittstellenaufgaben zu anderen Förderangeboten,
- Impulse zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Förderangebots,
- die Funktion eines einheitlichen Ansprechpartners nach Außen,
- den Aufbau eines zentralen Controlling- und Steuerungssystems auf der Basis steuerungsrelevanter Kennzahlen. Es wird ein System zur landesweit einheitlichen Erhebung, Speicherung und Auswertung steuerungsrelevanter Daten entwickelt und eingeführt.

Die Träger von „Frau und Beruf“ stellen eine Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle zur Erfüllung der übergreifenden Aufgaben sicher und sollen gemeinsam mit der Koordinierungsstelle zur Weiterentwicklung des Beratungsangebots

- neue Ansätze zur Aktivierung der Zielgruppe entwickeln und umsetzen;

- neue Kooperationsformen zur nachberatenden Unterstützung oder Qualifizierung der Teilnehmerinnen außerhalb von Frau und Beruf entwickeln und umsetzen. Dabei sollen redundante Angebote aufgelöst und Angebotslücken geschlossen und eine Leistungskette der Kooperationspartner entwickelt werden;
- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse oder Erkenntnisse aus Bundesmodellprojekten auswerten und Umsetzungsvorschläge für Schleswig-Holstein erarbeiten.

Die Koordinierungsstelle gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Trägern von Frau und Beruf einen Informationsfluss aus der Beratungspraxis „Frau und Beruf“ zu den Fachkräfteberatern. Ziel ist, dass die Fachkräfteberater über typische Hemmnisse und Erfolgsfaktoren des Arbeitsmarktzugangs von Frauen unterrichtet sind und diese Erkenntnisse in ihre Beratungstätigkeit gegenüber Unternehmen einfließen lassen können.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe nimmt einen Umfang von rund 10 Prozent der Arbeitskapazität eines Beratungsprojekts ein.

2 Gegenstand der Förderung

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für Beratungsprojekte „Frau und Beruf“ in acht Beratungsregionen.

Das Gebiet folgender Kreise und kreisfreier Städte bildet jeweils eine Beratungsregion:

1. Nordfriesland, Flensburg, Schleswig-Flensburg
2. Dithmarschen, Steinburg
3. Rendsburg-Eckernförde, Neumünster
4. Kiel, Plön
5. Pinneberg
6. Segeberg
7. Stormarn
8. Lübeck, Ostholstein, Herzogtum-Lauenburg

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können gemäß § 23 Landeshaushaltsordnung alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben und über die notwendigen zielgruppenspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Sofern es sich um ein gemeinsames Projekt mehrerer Träger handelt, kann nur ein Träger einen Projektvorschlag einreichen; dieser Träger ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Projektkonzeption

Die Antragstellerin oder der Antragsteller eines Projekts „Frau und Beruf“ stellt in der Projektkon-

zeption dar, wie die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben und eine flächendeckende Beratung innerhalb der Region sichergestellt werden können. Dabei sollen auch Beratungen an unterschiedlichen Standorten in der Beratungsregion angeboten werden. Der Träger eines Projekts „Frau und Beruf“ hält zur Erfüllung des Beratungsauftrags entsprechend der jeweiligen Personalausstattung Sprechzeiten in einem angemessenen Umfang vor. Als Untergrenze sind 20 Stunden Sprechzeiten pro Woche anzubieten. Die Träger stellen das Beratungsangebot so aus, dass es personell und sächlich in der Lage ist, die in Ziffer 1 beschriebenen Aufgaben effektiv wahrzunehmen.

4.2 Evaluierung, Kennzahlen- und Controlling-system

Die Ergebnisse der Projekte müssen dokumentiert werden. Für jede durchgeführte mindestens einstündige Erstberatung sind Teilnahmedaten zu erfassen und innerhalb von vier Wochen nach Teilnahme online an die Bewilligungsbehörde zu melden. Für Erstberatungen von Teilnehmerinnen, die der Stillen Reserve zuzurechnen sind, ist eine vollständige Erhebung von Daten nach einem vorgegebenen Erfassungsbogen durchzuführen. Bei allen anderen Erstberatungen besteht der zu erhebende Datensatz lediglich aus folgenden Angaben: Name, Kontaktdaten, Alter, Staatsangehörigkeit, Bildungsstand und Beschäftigungsstatus. Können nicht alle diese personenbezogenen Daten gemeldet werden, so ist überhaupt keine Angabe zu dieser Teilnehmerin zu übermitteln. Folge- oder Kurzkontakte werden nicht gesondert erfasst. Die Teilnehmerinnen sind über die Evaluierungserfordernisse des Beratungsangebotes aufzuklären. Entsprechende Erklärungen (positiv oder negativ) sind einzuholen.

4.3 Messbare Ziele

- Es werden im Jahr mindestens 2.000 Frauen der Zielgruppe in Schleswig-Holstein beraten, davon mindestens 30 Prozent der Stillen Reserve. Der Anteil der zu beratenden Frauen pro Beratungsregion richtet sich zu 50 Prozent nach der anteiligen Zahl der Frauen im erwerbsfähigen Alter im Zuständigkeitsgebiet sowie zu 50 Prozent nach dem Flächenanteil des Zuständigkeitsgebiets.
- Mindestens 60 Prozent der nicht erwerbstätigen und bisher nicht arbeitssuchenden Teilnehmerinnen (Stille Reserve) sind nach der Teilnahme auf Arbeitssuche.
- Mindestens 35 Prozent der nicht erwerbstätigen und bisher nicht arbeitssuchenden Teilnehmerinnen (Stille Reserve) sind nach der Teilnahme bei einem Jobcenter oder einer Optionskommune als arbeitslos neu registriert.

	Mindestens durchzuführende Erstberatungen p.a.	Davon nicht erwerbstätige und bisher nicht arbeitssuchenden Frauen (Stille Reserve) mindestens 30 Prozent p.a.	Mindestens 60 Prozent der Frauen aus der Stillen Reserve sind nach der Beratung auf Arbeitssuche p.a.	Mindestens 35 Prozent der Frauen aus der Stillen Reserve sind nach der Beratung bei einem Jobcenter oder einer Optionskommune als arbeitslos neu registriert p.a.
1. FL, SL und NF	425	127	76	45
2. HEI und IZ	249	75	45	27
3. RD und NMS	263	79	48	28
4. KI und PLÖ	213	64	38	23
5. PI	149	45	27	16
6. SE	178	53	32	19
7. OD	130	39	23	14
8. HL, OH, RZ	393	118	71	42
	2.000	600	360	214

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt. Die Zuwendung beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch nicht mehr als der für das erste Förderjahr unten genannte Höchstbetrag. Die Träger beteiligen sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Für eine nachvollziehbare und an objektiven Kriterien zu bemessende Mittelverteilung zwischen den Beratungsregionen wird der Höchstbetrag des Zuschusses pro Beratungsregion durch die Anwendung eines Verteilungsschlüssels ermittelt. 50 Prozent des erreichbaren Höchstbetrages be-

rechnen sich nach dem jeweiligen Anteil der Einwohnerinnen im erwerbsfähigen Alter (Grundlage: Bevölkerung in den Kreisen und kreisfreien Städten am 31. Dezember 2011, Statistikamt Nord, A I 3- j/11, 2. August 2012) und 50 Prozent berechnen sich nach der anteiligen Flächengröße des Zuständigkeitsgebiets in qkm (Grundlage: Statistisches Jahrbuch Schleswig-Holstein 2012/2013, Seite 258, Statistikamt Nord).

Höchstbetrag des Zuschusses pro Beratungsregion:

Im ersten Jahr der Förderung stehen 953.968 Euro aus Landes- und EU-Mitteln (abgezinstes Förderbudget) zur Verfügung. Nach Anwendung des o.g. Verteilungsschlüssels ermittelt sich der Höchstbetrag des Zuschusses im ersten Jahr der Förderung pro Beratungsregion wie folgt:

	Zahl der Einwohnerinnen im erwerbsfähigen Alter	Höchstbetrag Zuschuss nach Einwohner	Fläche qkm	Höchstbetrag Zuschuss nach Fläche	Höchstbetrag Zuschuss gesamt in Euro
1. FL, SL und NF	143.697	75.351	4.211	127.133	202.484
2. HEI und IZ	83.468	43.768	2.484	74.994	118.762
3. RD und NMS	109.669	57.507	2.258	68.171	125.678
4. KI und PLÖ	124.659	65.368	1.202	36.289	101.657
5. PI	97.749	51.256	664	20.047	71.303
6. SE	84.784	44.458	1.344	40.576	85.034
7. OD	73.695	38.644	766	23.126	61.770**)
8. HL, OH, RZ	191.911	100.632	2.870	86.648	187.280
	909.632	476.984	15.799	476.984	953.968

***) Eine Beratungsregion bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer finanziellen Mindestausstattung von 69.246 Euro. Der Mindestbetrag des Zuschusses beträgt daher 62.322 Euro.

Personalausstattung: Eine Beratungsregion muss eine personelle Mindestausstattung von 0,9 Vollzeitäquivalenten „VZÄ“ (Basis = 39 Wochenstunden) von Beratungskräften und 0,2 VZÄ Assistenzkräften pro VZÄ Beratungskraft vorhalten. Personalausgaben für eine Beratungskraft sind bis Entgeltgruppe 11, für eine Assistenzkraft bis Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zuwendungsfähig.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten werden als Pauschalsatz in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert. Darüber hinausgehende indirekte Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Die Sachkosten werden als Pauschalsatz in Höhe von 12,23 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert. Darüber hinausgehende Sachkosten sind nicht zuwendungsfähig.

Zum Ausgleich der im Laufe der Förderperiode zu erwartenden Steigerungen von Personal- und Sachkosten erhöht sich der Höchstbetrag des Zuschusses jährlich um maximal 2,5 Prozent.

Die direkten Personalkosten sind weiterhin nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch weiterhin den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Kommission. Die Bezugsgröße des Pauschalsatzes für die Gemeinkosten und die Sachkosten bilden die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten. Die Kostenposition „zuwendungsfähige direkte Personalkosten“ im Sinne dieser Regelung besteht aus der Position „Kosten für Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterinnen“ im Kostenplan. Die Kosten für Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterinnen umfassen im Bewilligungszeitraum gezahlte/gezahltes

- Brutto Gehalt des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin (gemäß Gehaltsabrechnung/Lohnjournal)
- sowie hierauf zu zahlende Abgaben und Umlagen des Arbeitgebers.

Nicht förderfähig und damit nicht Bestandteil der Bezugsgröße „Kosten für Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterinnen“ sind im Arbeitsvertrag geregelte Zusatzleistungen, die nicht im Bewilligungszeitraum gezahlt wurden.

Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind den indirekten Kosten zugeordnet.

6 Verfahren

6.1 Projektantrag

Ein Projektantrag muss sich jeweils auf eine konkrete Beratungsregion beziehen. Projektträger, die für mehrere Beratungsregionen Anträge stellen möchten, müssen für jedes Projekt jeweils einen

eigenständigen Projektantrag einreichen. Die Projektkonzeption soll maximal sechs Seiten umfassen und muss die Gliederung beachten, die sich aus den unter Ziffer 6.2 genannten Auswahlkriterien ergibt.

Der vollständige Projektantrag muss bis zum 9. Mai, 12.00 Uhr, schriftlich in vierfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, eingereicht werden. In das Auswahlverfahren werden nur Projektträger aufgenommen, die ihre Projektvorschläge fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht haben.

6.2 Auswahl und Bewertung

Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand nachfolgender Kriterien. Beachten Sie bitte, dass bei der Bewertung der einzelnen Kriterien die Ausführungen im Projektantrag und in der Projektkonzeption zu allen nachstehend angeführten Unterpunkten berücksichtigt werden.

Kriterium	Gewichtung
Projektkonzeption	60 %
<ul style="list-style-type: none"> - Übereinstimmung der verfolgten Ziele mit der inhaltlichen Zielsetzung der ergänzenden Förderkriterien - Übereinstimmung der Zielgruppe mit der der ergänzenden Förderkriterien - Zielgruppengerechte Projektkonzeption - Erreichbarkeit (flächendeckende regionale Beratungsangebote, Öffnungs- und Sprechzeiten) - Ansprache und Aktivierung der Zielgruppe - Ausrichtung des Projekts am regionalen Arbeitsmarkt - Zusammenarbeit und Vernetzung über die Koordinierungsstelle - Kooperation mit Partnern zur Bildung einer abgestimmten Leistungskette - Publizitätsaktivitäten 	
Eignung des Projektträgers	30 %
<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrung mit der zu fördernden Zielgruppe - Sachliche und personelle Ausstattung - Kontakte zu Kooperationspartnern 	

Projektfinanzierung	10 %
– Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der Personalkosten	
– Einbringung von Kofinanzierungsmitteln	

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Ministeriums und der Bewilligungsbehörde unter Anwendung dieser Auswahlkriterien bewertet und anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge gebracht. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel trifft der für das Förderprogramm zuständige Fachminister eine Förderentscheidung soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt das Kabinett über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel. Die Bewilligungsbehörde nimmt sodann für die ausgewählten Vorhaben die Antragsprüfung und -bearbeitung vor und erstellt Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide für die berücksichtigten und nicht berücksichtigten Vorhaben.

Eine Mitteilung über das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch schriftliche Auswahlbestätigung bzw. Ablehnungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde ist vorgesehen bis zum 20. Juni 2014.

6.3 Bewilligung

Zur Verbesserung der Planungssicherheit der Träger sollen Bewilligungen grundsätzlich für zwei Jahre ausgesprochen werden. Der erste Bewilligungszeitraum beginnt am 1. Juli 2014 und endet am 31. Dezember 2015.

Die Bewilligung der ausgewählten Vorhaben erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein in Kiel im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein. Sollten für die Bewilligung neben dem Projektantrag weitere Angaben und Unterlagen benötigt werden, so sind diese der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Aufforderung zuzuleiten.

6.4 Ansprechpartner

Für Fragen zur Bewilligungsrunde wenden Sie sich bitte an: Frau Kerstin Simon, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, Telefon (0431) 99 05-27 66.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 269

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte,
vom 31. März 2014 – G 20/2014/019 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde,
24363 Holtsee

Die Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage der Firma Servion, Typ 3.0 M 122, mit einer Nennleistung von 3,0 MW, einem Rotordurchmesser von 122 Meter, einer Nabenhöhe von 139 Meter und einer Gesamthöhe von 200 Meter in der Gemeinde 24636 Holtsee. Die geplanten Standorte der Anlagen befinden sich in der Gemarkung Hohenlieth, Flur 4, Flurstück 74.

Die beantragte Windkraftanlage bedarf jeweils einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. Nummer 1.6.2 V des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 – Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ – in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 274

Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für die Errichtung einer festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) als Tunnelbauwerk zwischen Puttgarden und Rødby, deutscher Vorhabenabschnitt, von Puttgarden im Bereich der Stadt Fehmarn und des schleswig-holsteinischen Küstenmeeres bis zur deutsch-dänischen Nationalgrenze im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Ostsee

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 1. April 2014 – 409 – 622.228-16.1-1 –

Wesentlicher Inhalt der Planung ist

- Neubau eines kombinierten Eisenbahn-Straßentunnels durch die Ostsee nach Dänemark als Absenktunnel;
- Anlage eines temporären Arbeitshafens östlich des bestehenden Fährhafens für die Dauer der Bauzeit mit anschließendem Rückbau des Arbeitshafens;
- Neubau eines Portalgebäudes, eines Lüftungsbauwerks, einer Rückkühleranlage sowie eines Objekthochwasserschutzes für den Tunnel;
- Gewinnung von Sand bei der Herstellung des Tunnelgrabens;
- Neubau einer Landgewinnungsfläche östlich des bestehenden Fährhafens mit Neugestaltung der Küste;
- Mehrjähriger Baubetrieb mit schwimmenden Baugeräten im Fehmarnbelt unter laufendem Schiffsverkehr;
- Neubau einer zweigleisigen elektrifizierten Eisenbahnanlage ab Höhe Ortslage Bannesdorf in Richtung Dänemark (Ausfädelung aus der Bahnstrecke Lübeck-Puttgarden der DB Netz AG) zwischen der Küstenlinie und der Staatsgrenze als Tunnel;
- Abzweig eines Anschlussgleises zum Fährhafen Puttgarden;
- Neubau einer Systemtrennstelle zum Wechsel der eisenbahntechnischen Einrichtungen vom deutschen zum dänischen Bahnnetz (z.B. Oberleitungssystem) südlich der künftigen Straßenüberführung des Marienleuchter Weges;
- Neubau von je einem GSM-R-Mastes in der Nähe des Tunnelportals sowie in Burg a.F. beim Abzweig Fehmarn West einschließlich Telekommunikationscontainer bzw. Signalcontainer und Stromversorgung;
- Neubau von Überführungen der Kreisstraße K 49 über die neue Eisenbahnanlage der FBQ und über das Anschlussgleis zum Fährhafen;
- Neubau einer Überführung des Marienleuchter Weges über die neue Eisenbahnstrecke der FBQ;
- Teilrückbau von ca. 220 Meter eines Ausziehgleises des Bahnhofs Puttgarden;
- Neubau von Regenrückhaltebecken;
- Neubau einer Entgleisungsdetektion und einer Heißläuferortungsanlage an der Eisenbahnstrecke Lübeck-Puttgarden bei Bau-km (Bahn) 5 + 836,000;
- Neubau einer Bundesfernstraße mit Autobahnstandard ab Ortslage Bannesdorf als Verschwenkung aus der B 207/E 47 Heiligenhafen-Puttgarden in Richtung Dänemark zwischen Küstenlinie und der Staatsgrenze als Tunnel;
- Folgebaumaßnahmen zum Anschluss des nachgeordneten Straßennetzes;
- Verlegung von Verbandsgewässern und Ver- und Entsorgungsleitungen;
- Rückbau von vier Windenergieanlagen im Windpark Presen;
- Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes im Bereich der Stadt Fehmarn u.a. im Nahbereich der kombinierten Eisenbahn- und Straßenbaumaßnahme sowie Einbringung von Maßnahmen eines anerkannten Ökokontos auf dem Gebiet der Gemeinde Süsel für das beantragte Bauvorhaben sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen und Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Fehmarn, im schleswig-holsteinischen Küstenmeer und in der deutschen AWZ bis zur deutsch-dänischen Nationalgrenze in der Ostsee.

I.

Die Femern A/S in Kopenhagen, als Vorhabenträger für den Anteil der Eisenbahnfachplanung, und der LBV-SH, Niederlassung Lübeck, als Vorhabenträger für den Anteil der Bundesfernstraßenfachplanung, haben für die Realisierung des Bauvorhabens in der Form eines kombinierten Eisenbahn-Bundesfernstraßen-Tunnels, basierend auf dem im Jahre 2009 in beiden Ländern ratifizierten Staatsvertrag zwischen Dänemark und Deutschland, ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Die Durchführung des förmlichen Verfahrens erfolgt einheitlich nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 18 ff. AEG i.V.m. §§ 139 ff. des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG).

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Vorhabenträgern ei-

nerseits und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

II.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt aus bei folgenden Auslegungsstellen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis einschließlich 5. Juni 2014:

Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen und Häfen, Ortsteil Burg, Zimmer 6, Ohrstraße 22, 23769 Fehmarn, während der folgenden Zeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Amt Oldenburg Land, Sitzungszimmer, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg i.H., Einsichtnahme-Zeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (04361) 49 37-16

Stadt Oldenburg, Rathaus, Zimmer 0.03, Markt 1, 23758 Oldenburg, Einsichtnahme-Zeiten: Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Amt und Gemeinde Lensahn, Ordnungsamt, Zimmer 12, Eutiner Straße 2, 23738 Lensahn, Einsichtnahme-Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (04363) 5 08-22

Amt Ostholstein-Mitte, Außenstelle, Krabbenstraße 2, 23730 Neustadt i.H., Einsichtnahme-Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (04528) 91 74-4 03 oder -4 01

Stadt Neustadt, Bauamt, Zimmer 10, Kirchhofsallee 2, 23730 Neustadt i.H., Einsichtnahme-Zeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (04561) 6 19-4 32

Gemeinde Scharbeutz, Zimmer 205, Am Bürgerhaus 2, 23683 Scharbeutz, Einsichtnahme-Zeiten: Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Montag, Dienstag, Mittwoch 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung, Zimmer 32, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau, Einsichtnahme-Zeiten: Dienstag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

14.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (04504) 8 03-6 30 oder -6 01

Gemeinde Timmendorfer Strand, Zimmer 10, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand, Einsichtnahme-Zeiten: Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung unter Telefon (04503) 8 07-1 50

Stadt Bad Schwartau, Zimmer 313, Markt 15, 23611 Bad Schwartau, Einsichtnahme-Zeiten: Montag 8.00 Uhr bis 17.45 Uhr; Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hansestadt Lübeck, Foyer der Bauverwaltung (i-Punkt), Mühlendamm 12, 23552 Lübeck, Einsichtnahme-Zeiten: Montag und Dienstag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

LBV-SH, Betriebssitz, Foyer im Erdgeschoss des Hauses E, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, Einsichtnahme-Zeiten: Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier der landschaftspflegerische Begleitplan, die Umweltverträglichkeitsstudie, die Natura 2000-Untersuchungen, der Artenschutzbeitrag sowie weitere umweltbezogene Gutachten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis einschließlich 3. Juli 2014 schriftlich (möglichst dreifach zum Aktenzeichen – 409 – 622.228-16.1-1 – oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei folgenden Stellen:

- Bürgermeister der Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen und Häfen, Ortsteil Burg, Ohrstraße 22, 23769 Fehmarn, oder
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, Anhörungsbehörde, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel
- Amt Oldenburg Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg i.H.

- Stadt Oldenburg, Markt 1, 23758 Oldenburg
- Amt und Gemeinde Lensahn, Eutiner Straße 2, 23738 Lensahn
- Amt Ostholstein Mitte, Am Ruhsal 2, 23744 Schönwalde am Bungsberg
- Stadt Neustadt, Kirchhofsallee 2, 23730 Neustadt i.H.
- Gemeinde Scharbeutz, Am Bürgerhaus 2, 23683 Scharbeutz
- Gemeinde Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau
- Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand
- Stadt Bad Schwartau, Markt 15, 23611 Bad Schwartau, und
- Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 12, 23552 Lübeck

Die Anhörungsbehörde verfügt nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Daher sind Einwendungen, die als E-Mail bei der Anhörungsbehörde eingehen, nicht rechtswirksam.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o.a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nicht anonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an die Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 18 a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG).

3. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend. Gleichzeitig wird das UVP-Verfahren grenzüberschreitend nach § 9 a und § 8 UVP durchgeföhrt.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 FStrG und § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Baulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG und § 19 Abs. 3 AEG).

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 275

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Außenstelle Südwest –, vom 1. April 2014 – G 10/2012/065; G 10/2012/066; G 10/2012/067; G 10/2012/068 –

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat der Firma Bayer MaterialScience AG, Fährstraße 51, 25541 Brunsbüttel, mit Bescheid vom 27. März 2014 Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) für nachstehende Vorhaben erteilt:

1. Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG i.V.m. Nummer 4.1.4 der Vierten BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Diphenylmethan-Diisocyanat (MDI) mit einer Jahreskapazität von 220.000 Tonnen, Standort Bayer Industriepark Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, Flurstück 125; Az.: – G 10/2012/065 –;
2. Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG i.V.m. Nummer 4.1.4 der Vierten BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Anilin mit einer Jahreskapazität von 160.000 Tonnen, Standort Bayer Industriepark Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, Flurstück 125; Az.: – G 10/2012/066 –;
3. Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG i.V.m. Nummer 4.1.4 der Vierten BImSchV für die Änderung der MDA-Anlage durch Erhöhung der Jahreskapazität für Diaminodiphenylmethan (MDA) auf 350.000 Tonnen, Standort Bayer Industriepark Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, Flurstück 125; Az.: – G 10/2012/067 –;
4. Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG i.V.m. Nummer 9.3.1 der Vierten BImSchV für die Änderung des Versandbetriebes (VBB-Anlage) durch Anpassung der Logistik- und Lager-einrichtungen, Standort Bayer Industriepark Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, Flurstücke 123 und 124; Az.: – G 10/2012/068 –.

Die Bescheide beinhalten jeweils u.a. Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, einzulegen.“

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen – vom 15. April 2014 bis 28. April 2014 – bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- bei dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Telefon (04821) 66 28 17);
- bei der Stadt Brunsbüttel, im Sitzungszimmer, Röntgenstraße 2, 25541 Brunsbüttel, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Telefon (04852) 3 91-2 51);
- bei dem Amt Wilstermarsch, im Raum 27, erster Stock, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Telefon (04823) 94 82-44).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Außenstelle Südwest –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, angefordert werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 278

Honorarkonsularische Vertretung des Königreiches Schweden in Lübeck

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 1. April 2014 – StK 263 –

Bezug: Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei – vom 20. September 2004 (Amtsbl. Schl.-H. S. 766) – StK 126 –

Das Herrn Dr. Arndt-Heinrich von Oertzen am 15. September 2004 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreiches Schweden in Lübeck mit dem Konsularbezirk Stadt Lübeck sowie den Kreisen Lauenburg, Ostholstein, Segeberg und Stormarn im Land Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 31. März 2014 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung des Königreiches Schweden in Lübeck ist somit geschlossen.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 278

– Sonstige –

Sitzverlegung der Fleck-Stiftung nach Hamburg

Bekanntmachung des Landrates des Kreises Pinneberg
vom 27. März 2014 – FD 42-3/2/950-23 –

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Stiftungsgesetzes für
Schleswig-Holstein wird bekannt gemacht:

Ich habe die Verlegung des Stiftungssitzes der
Fleck-Stiftung von Pinneberg, Kreis Pinneberg
(Schleswig-Holstein), nach Hamburg (Freie und
Hansestadt Hamburg) gemäß § 5 Abs. 3 des Geset-
zes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen
Rechts (Stiftungsgesetz) genehmigt. Stiftungs-
zweck ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förde-
rung von Erziehung und Berufsbildung Jugendlicher
innerhalb des Landes Schleswig-Holstein und der
Freien und Hansestadt Hamburg.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 279

Stellenausschreibungen

Wirken Sie in Schleswig-Holstein der Korruption entgegen:

**Ehrenamtliche Anti-Korruptionsbeauftragte/
Ehrenamtlicher Anti-Korruptionsbeauftragter**
zum 1. August 2014 gesucht.

Korruption schadet dem Ansehen der öffentlichen Ver-
waltung und verursacht erhebliche wirtschaftliche Schä-
den. Die Landesregierung Schleswig-Holstein beschreitet
mit der Einrichtung einer Kontaktstelle zur Bekämpfung
der Korruption (KBK-SH) erfolgreich den Weg zu einer
verbesserten Bekämpfung der Korruption. Mit der Wahr-
nehmung der Funktion dieser Kontaktstelle ist seit dem
1. August 2007 ein ehrenamtlich tätiger Anti-Korrup-
tionsbeauftragter (AKB) beauftragt.

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Innen-
ministerium, sucht zum 1. August 2014 eine geeignete
Persönlichkeit als Nachfolger/Nachfolgerin für die ehren-
amtliche Tätigkeit als Anti-Korruptionsbeauftragte/
Anti-Korruptionsbeauftragter.

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zu den
Aufgaben und dem Anforderungsprofil finden Sie auf der
Internetseite der Landesregierung Schleswig-Holstein
unter www.schleswig-holstein.de (Rubrik „Beauftragte
→ Der Anti-Korruptionsbeauftragte → Weitere Informa-
tionen“).

Wenn Sie Interesse an dieser ehrenamtlichen Aufgabe ha-
ben und das Land Schleswig-Holstein unterstützen möch-
ten in seinen Bemühungen, Korruption vorzubeugen und
zu bekämpfen, richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewer-
bung bis zum 22. April 2014 unter dem Stichwort
„Bewerbung AKB“ an das Innenministerium des Lan-
des Schleswig-Holstein, IV 116, – vertraulich –, Post-
fach 71 25, 24171 Kiel.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Dr. Detering
(Telefon (0431) 9 88-27 11) und Frau Rath
(Telefon (0431) 9 88-29 10) gern zur Verfügung.

Kiel, 18. März 2014

**Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein**

Wir sorgen für Verbindungen in Schleswig-Holstein –
Straßenbau, Straßenverkehr, Schienenverkehr, Luftver-
kehr.

Der LBV-SH betreut rund 8.300 Kilometer Autobahnen
und Straßen, 5.000 Kilometer Radwege sowie
2.200 Brückenbauwerke. Wir beschäftigen mehr als
1.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an fünf Stand-
orten und in 26 Autobahn- und Straßenmeistereien.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der
Niederlassung Flensburg eine/einen

Schlosserin/Schlosser
in der Straßenmeisterei Leck.

Ihre Aufgaben:

- Wartung und Instandsetzung der Fahrzeuge, Geräte
und Maschinen der Straßenmeisterei

Ihre Voraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Kraftfahrzeug-
mechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin, Karos-
serie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- und
Fahrzeugbaumechanikerin, Mechaniker/Mechanikerin
für Land- und Baumaschinentechnik oder in einem ver-
gleichbaren Beruf
- Fahrerlaubnis der Klasse CE

Wir bieten

- einen sicheren und modernen Arbeitsplatz im
öffentlichen Dienst,
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis,
- bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bezahlung
nach Entgeltgruppe 6 TV-L.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwi-
schen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der
Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeig-
nete Frauen sich zu bewerben und weist darauf hin, dass
Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fach-
licher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene

16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.000

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-
fen werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 1306 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Schmidt & Klaunig - Ringstraße 19 - 24114 Kiel



Deutsche Post

P 01306 PVST

Recht für Deutschland GmbH

Postfach 4849

65038 Wiesbaden

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden Menschen mit Behinderung und diesen Gleichgestellte bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung (gegebenenfalls mit Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte) richten Sie bitte bis zum 6. Mai 2014 an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Personaldezernat –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Für Rückfragen zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen die Leiterin des Personaldezernates, Frau Kruse, Telefon (0431) 3 83-26 61, und in fachlichen Fragen der Leiter der Straßenmeisterei Leck, Herr Arfsten, Telefon (04662) 8 91 16-0, gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden sie unter www.lbv-sh.de.

Kiel, 2. April 2014

**Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein**